Samstagsklausur im Öffentlichen Recht

Im Zuge der geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus befindet sich Bayern weiterhin in einem Lockdown.
Schüler werden nunmehr seit mehr als einem Jahr größtenteils online unterrichtet, sind von ihren Freunden und Mitschülern weitgehend abgeschnitten und können nicht wie gewohnt ihren Freizeitaktivitäten nachgehen. Auch eine Vielzahl von Erwachsenen hat den regulären Arbeitsplatz vom Büro in die Wohnungen verlegen müssen oder kann im Zuge der Pandemie gar nicht ihrer Arbeit nachgehen. Dies stellt viele Familien und Partnerschaften vor große Herausforderungen. Die Einschränkungen im Alltag, ungewohnte Tagesabläufe sowie Unsicherheit sorgen für Anspannung. Auch Zukunftsängste und finanzielle Sorgen verstärken den Stress. So kann es häufiger zu Streit, Aggressionen oder Gewaltausbrüchen innerhalb der häuslichen Umgebung kommen.

Der 16-jährige Jonas (J) lebt mit seiner alleinerziehenden Mutter (M) in Würzburg und besucht die 10. Klasse einer Realschule.
Schon als kleines Kind bereitet er der Mutter durch seine ständigen Wutausbrüche große Sorgen. Auf Medikamente gegen seine Aggressionen hat sie jedoch immer selbstbestimmt verzichtet. Mit der Zeit ist er seiner Mutter körperlich deutlich überlegen geworden, Angst hat sie vor ihrem Sohn jedoch nie haben müssen. Autogenes Training und viel sportliche Ertüchtigung verhelfen dazu, seine Launen in Schach zu halten. Aufgrund der andauernden Situation kommt es in letzter Zeit jedoch immer häufiger zu starken Auseinandersetzungen. Der Sohn schreit, tritt und schlägt auf Gegenstände in der Wohnung ein oder erhebt die Hand gegen seine Mutter. Mehrfach haben Nachbarn, die die heftigen Wutausbrüche in dem sehr hellhörigen Wohnhaus deutlich wahrnehmen können, besorgt die Polizei verständigt. Bisher blieb es jedoch immer bei Verwarnungen, da es nie zu körperlichen Angriffen kam.
Auch am frühen Abend des 04. April 2021 kommt es wieder einmal zu einer lautstarken Streitigkeit zwischen Mutter und Sohn. Kurzerhand greift sich der J von der Geschirrablage einen Teller und wirft diesen zielgerichtet auf die Mutter, um sie endlich zum Schweigen zu bringen. Diese kann sich zwar noch rechtzeitig ducken, der Teller zerschellt aber an der Wand

und sie wird von einer Scherbe an der Augenbraue getroffen und erleidet eine Schnittwunde. M ist über das Verhalten ihres Sohnes so erschreckt, dass sie flüchtig die Wohnung verlässt, um sich darüber klar zu werden, was gerade passiert sei.
Beim Verlassen der Wohnung trifft sie noch im Hausflur auf zwei Polizeibeamten von der Polizeiinspektion Würzburg-Stadt. Aufmerksame Nachbarn hatten wieder einmal die Polizei verständigt.
Sie befragen die M nach ihrer blutenden Schnittwunde. Obwohl die Mutter der Meinung ist, dass sie gar keine Hilfe benötige und die Polizisten inständig bittet, ihren Sohn doch in Ruhe zu lassen, räumt sie ein, dass es sein könnte, dass ihr Sohn wieder aggressives Verhalten ihr gegenüber an den Tag legen und handgreiflich werden könnte. Er sei doch aber ihr Kind und damit käme sie schon zurecht, letztlich wisse sie am ehesten, was gut für ihren Sohn ist. Während die Mutter vor dem Haus am Polizeiwagen die Wunde von der Polizistin A notdürftig versorgen lässt, ordnet Polizist B oben in der Wohnung gegenüber dem J an, dass sich dieser in der Zeit vom 04. April 2021 18.30 Uhr bis zum 14. April 2021 18.30 Uhr nicht an den Örtlichkeiten der Wohnung aufhalten oder diese betreten darf.

Frage 1

J ist entgeistert. Nie hätte er damit gerechnet, dass ein paar aus seiner Sicht harmlose Streitereien solche Konsequenzen bringen würden. Zudem könne er gar nicht verstehen, wieso seine Mutter dabei gar kein Mitspracherecht gehabt habe, geschweige denn dabei sein musste, wenn ein Wohnungsverweis gegen ihn ausgesprochen wird. Er will so schnell wie möglich, eigentlich noch vor Beendigung des ausgesprochenen Zeitraums, zurück in die Wohnung zu seiner Mutter, seiner einzigen Bezugsperson. Schließlich wisse seine Mutter, wie man mit seinen Verhaltensweisen umzugehen habe.
Er könne sich außerdem aufhalten, wo er wolle, erst recht, wenn es sich dabei um sein zu Hause handele. Dort befinden sich all seine Sachen und sein Lebensmittelpunkt, nur dort würde er sich auch wohlfühlen.

Gegen die polizeiliche Maßnahme stellt J noch am selben Tag beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf möglichst sofortigen Rechtsschutz. Er hält die polizeiliche Maßnahme für rechtswidrig, insbesondere für unverhältnismäßig. Wie wird das Gericht entscheiden?

Frage 2

Nachdem die ganze Sache vorerst ausgestanden ist und J wieder zu Hause ist, möchte die Mutter direkt herausfinden, ob auch sie als Mutter eine Möglichkeit hat, sich gegen die Maßnahmen ihres Sohnes zu wehren. Es könne doch gar nicht sein, dass das eigene Kind aus der Wohnung verwiesen wird, zumal es sich bei der Tätlichkeit wahrscheinlich nur um einen Ausrutscher handelte. Wegen ein paar Streitigkeiten könne doch nicht jedes Mal solch ein Aufriss gemacht werden. Sie sucht daher am 15. April 2021 einen Rechtsanwalt auf. Wäre eine Klage der Mutter gegen die polizeiliche Maßnahme zulässig?

Es ist lediglich auf die Zulässigkeit einzugehen.

Hinweis:

Es ist davon auszugehen, dass für die Unterkunft und Versorgung des J durch das zuständige Jugendamt im oben genannten Zeitraum gesorgt ist und keine Gefahr der Obdachlosigkeit oder Verwahrlosung besteht.

Sachverhalt

Teil I:

Auer (A) möchte sich mit einem kleinen Betrieb für Aushub- und Fundamentarbeiten mit zwei Teilzeitangestellten selbständig machen. Eine Eintragung in das Handelsregister ist nicht geplant und erfolgt auch später nicht.

Für seinen neuen Betrieb möchte er einen gebrauchten Bagger erwerben. Er begibt sich am 2. Juli 2020 zur Bergmann GmbH & Co. KG (B), die einen Handel mit neuwertigen und gebrauchten Baumaschinen betreibt. Die dort angestellte Verkäuferin Cremer (C) zeigt Auer mehrere Baumaschinen. Auer zeigt schließlich Interesse an einem gebrauchten Bagger der Marke „Driller“, den die Bergmann GmbH & Co. KG erst kürzlich mit anderen Baugeräten von der Grube GmbH (G) erworben hat.

Bei der Grube GmbH war es zu einem Bruch der Lenkstange der hydraulischen Steuerung des Baggerarms gekommen. Ein Mitarbeiter der Grube GmbH hatte die Bruchstelle zwar provisorisch, jedoch optisch so gut zusammengeschweißt, dass die Nahtstelle lediglich bei völlig eingefahrenem Baggerarm und nur bei genauem Hinsehen erkennbar ist. Einer dauerhaften Belastung hält die reparierte Lenkstange jedoch nicht stand. Bei Ankauf des Baggers von der Grube GmbH wurde die Reparatur zwar besprochen, der bei der Bergmann GmbH & Co. KG dafür zuständige Angestellte Dietz (D) hatte diese Information jedoch aus Versehen in die für einen ähnlichen Bagger angelegten Unterlagen eingetragen. Cremer, die davon nichts weiß und sich auf die Richtigkeit der Eintragung in den Verkaufsunterlagen verlässt, erklärt gegenüber Auer ausdrücklich, dass der Bagger technisch einwandfrei und bislang ohne Reparaturen sei.

Auer erklärt daraufhin, dass er den Bagger erwerben möchte. Er und Cremer verständigen sich zunächst mündlich über den Kaufpreis von 40.000,- € sowie über die Zahlungsweise. Auer soll 5.000,- € sofort bezahlen, weitere 5.000,- € zum 31. Juli 2020

und anschließend sechs Mal 5.000,- € zuzüglich 4 % Zinsen vierteljährlich zum Quartalsbeginn ab 1. Oktober 2020. Cremer setzt daraufhin, wie vorab besprochen, am Computer einen schriftlichen Vertrag auf. In dem Vertrag sind die von ihr über den Zustand des Baggers gegebene Erklärung und ferner sämtliche Angaben über Kaufpreis, Ratenzahlung und die damit verbundene Verzinsung enthalten. Der Vertragstext enthält aber auch als vorgegebenen Textbaustein die bei der Bergmann GmbH & Co. KG für den Verkauf gebrauchter Maschinen übliche Klausel, dass das Baufahrzeug gekauft wie besichtigt werde und die Haftung der Bergmann GmbH & Co. KG - soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit beeinträchtigt seien - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt sei. Als Auer dies liest, kommen ihm Bedenken, da er damit ja doch "die Katze im Sack" kaufe. Daraufhin macht Cremer das Angebot, dass Auer den Bagger erst einmal ausprobieren und sodann nach Belieben entscheiden könne, ob er den Bagger behalten oder seine Anzahlung zurückhaben möchte. Dies solle er bis zum 4. Juli 2020 mitteilen. Auer hält das für akzeptabel, woraufhin Cremer diese Vereinbarung noch in den Vertragstext aufnimmt. Daraufhin unterschreiben Cremer im Namen der Bergmann GmbH & Co. KG und Auer jeweils den ausgedruckten Vertrag mitsamt der Gewährleistungsklausel. Auer unterzeichnet auch noch eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Widerrufsbelehrung, zahlt 5.000,- € in bar an und nimmt den Bagger sowie eine Abschrift der Vertragsurkunde mit.

Auer macht mit dem Bagger am 3. Juli 2020 einige Probearbeiten, ohne dass sich Funktionsstörungen zeigen. Allerdings vergisst er am 4. Juli 2020 die vereinbarte Rückmeldung bei der Bergmann GmbH & Co. KG.

Am 6. Juli 2020 nimmt Auer seine Tätigkeit auf und kann auch sogleich den ersten Auftrag für sein Unternehmen akquirieren. In der Folge arbeitet er täglich mit dem Bagger. Am 19. Juli 2020 bricht dann die geschweißte Lenkstange des Baggerarms, der Bagger ist nicht mehr manövrierfähig. Auer meldet sich telefonisch bei der Bergmann GmbH & Co. KG, gibt an, dass der Bagger nicht mehr zu gebrauchen sei, und fordert diese auf, etwas zu unternehmen. Die bei der Bergmann GmbH & Co. KG angestellte Mechanikerin Meier (M) eilt daraufhin zur Baustelle und untersucht den Schaden. Auer und Meier vereinbaren, dass Meier den Bagger in die Werkstatt der Bergmann GmbH & Co. KG mitnimmt, um ihn dort zu reparieren. Als am folgenden Tag Meier die in der

Firma zu dem Fahrzeug vorhandenen Unterlagen prüft, klärt sich die falsche Eintragung zum Vorschaden auf. In der Werkstatt stapeln sich allerdings die dringenden Reparaturaufträge anderer Kunden, sodass mit der Reparatur des Baggers frühestens am 6. August 2020 begonnen werden kann, wobei derzeit auch unklar ist, ob die Reparatur am selben Tag abgeschlossen oder längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Meier teilt ihre Erkenntnisse Auer mit. Auer bittet, ihm in der Zwischenzeit wenigstens ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen, da er seinen ersten Auftrag bis Anfang August beenden müsse und hierfür auf einen Bagger dringend angewiesen sei. Zudem würde sich eine Verzögerung für seinen gerade erst aufgenommenen Betrieb extrem geschäftsschädigend auswirken. Meier leitet die Bitte an Cremer weiter, die aber kein vergleichbares Fahrzeug bereitstellen kann. Cremer will dies Auer telefonisch erklären, kann ihre Nachricht bei Auer jedoch nur auf den Anrufbeantworter sprechen.

Als Auer den Anrufbeantworter am Abend des 20. Juli 2020 abhört, ist er verärgert. Er verfasst ein Schreiben, in dem er erklärt, dass das Vertragsverhältnis aus allen in Frage kommenden Gründen beendet sei, die Bergmann GmbH & Co. KG könne den Bagger behalten. Das Schreiben gibt er am 23. Juli 2020 persönlich bei der Bergmann GmbH & Co. KG ab.

Am 31. Juli 2020 erhält Auer einen Brief der Refinanzierungsbank Raff AG (R), mit dem diese anzeigt, dass ihr - was zutrifft - am 15. Juli 2020 von der Bergmann GmbH & Co. KG deren Kaufpreisforderung gegen Auer abgetreten worden sei. Auer solle die fällige Rate von 5.000,- € auf das angegebene Bankkonto der Raff AG überweisen.

Teil II:

Da die Bergmann GmbH & Co. KG sich weigert, Auer die geleistete Anzahlung zurückzuzahlen, will Auer Anfang September 2020 die Bergmann GmbH & Co. KG auf Rückzahlung der ersten Rate zuzüglich Zinsen verklagen.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Kann die Raff AG von Auer Zahlung von 5.000,- € verlangen?

Zu Teil II:

1. Kann Auer von der Bergmann GmbH & Co. KG den Betrag von 5.000,- € in vollem Umfang zurückfordern oder könnte die Bergmann GmbH Co. KG erreichen, dass der Anspruch des Auer zu reduzieren ist? Auf die konkrete Höhe einer etwaigen Reduzierung ist dabei nicht einzugehen.

2. Welches Gericht wäre für die Klage des Auer sachlich zuständig?

Hinweise:

Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass die von Cremer und Auer unterschriebene Vertragsurkunde den einschlägigen Vorgaben gemäß Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB entspricht. § 491a BGB bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Ein eventueller Verzugsschaden des Auer bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Die energy+air GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück FlNr. 140 in der kreisangehörigen Gemeinde Taching am See, Landkreis Traunstein, Regierungsbezirk Oberbayern, eine Windenergieanlage zu errichten. Das Grundstück, das im Eigentum der Huberta Hube steht und für 20 Jahre an die GmbH verpachtet ist, liegt im Außenbereich. Der konkrete Standort befindet sich auf einem Höhenrücken in der Nähe des Tachinger Sees in einem Bereich mit besonders hohen Windstärken. In der näheren Umgebung stehen Hochspannungsleitungen, die nächste Wohnbebauung im Ortsteil Tengling ist etwa 1,7 km entfernt. Die energy+air GmbH betreibt bereits eine Reihe von Windenergieanlagen und ist gewerblicher Stromanbieter. Die geplante Windenergieanlage der Marke Enercon E 35, bestehend aus einem Stahlbetonmast, einem Rotor mit Nabe und Rotorblättern, hat eine Gesamthöhe von 35 m.

Die Gemeinde Taching am See mit 1.920 Einwohnern ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Waging, die aus den Gemeinden Taching am See und Wonneberg sowie dem Markt Waging am See gebildet wird; bei Letzterem befindet sich auch der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft.

Der Bauantrag der GmbH, unterschrieben von der Geschäftsführerin Dr. Belinda Blume, geht samt den vollständigen Bauvorlagen am 8. Oktober 2020 bei der Verwaltungsgemeinschaft ein. Diese leitet die Bauantragsunterlagen an die Gemeinde Taching am See weiter, die sie am 9. Oktober 2020 erhält. Die Bausache wird nach ordnungsgemäßer Ladung in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Taching am See am 30. Oktober 2020 behandelt. Die Mehrzahl der Gemeinderatsmitglieder ist sich unsicher darüber, ob eine solche Anlage an dem vorgesehenen Standort planungsrechtlich zulässig sein kann. Auf Vorschlag von Gemeinderatsmitglied Wolfgang Wulf wird mehrheitlich der Beschluss gefasst, sich vor einer endgültigen Entscheidung über den Bauantrag vom zuständigen Referenten des Bayerischen Gemeindetags rechtlich beraten zu lassen. Die Beratung, die am 26. November 2020 stattfindet, ergibt, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich immer eine Frage des Einzelfalles sei und auch privilegierte Vorhaben dort nicht zwingend zulässig seien.

Im Anschluss daran setzt der erste Bürgermeister der Gemeinde Taching am See, Fritz Feigl, die Bausache auf die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderats am 8. Dezember 2020. Die Sitzung wird ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht. Infolge eines Büroversehens wird die Tagesordnung

allerdings nicht mit der Ladung an die Gemeinderatsmitglieder versandt. In der Sitzung am 8. Dezember 2020 erklären sich aber alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder bereit, sich mit der Bausache zu befassen. Aus beruflichen Gründen entschuldigt abwesend ist Gemeinderat Peter Putz.

Vor der beschlussmäßigen Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen wird das Gemeinderatsmitglied Hartmut Hube mehrheitlich durch Beschluss ausgeschlossen. Der Gemeinderat geht von einer persönlichen Beteiligung aus, da Hartmut Hube der ehemalige Lebensgefährte der Eigentümerin und Verpächterin des Standortgrundstücks ist. Daran anschließend verweigert der Gemeinderat einstimmig das gemeindliche Einvernehmen. Begründet wird dies damit, dass aus Sicht der Gemeinde bei einer gewerblichen Nutzung, wie hier, eine Privilegierung im Außenbereich mehr als fraglich sei; zudem seien auch erkennbar öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB betroffen, der Flächennutzungsplan stelle - was zutrifft - im fraglichen Bereich eine Fläche für Landwirtschaft dar. Überdies könne die Antragstellerin, die nicht Eigentümerin des Grundstücks sei, sich ohnehin nicht auf Art. 14 Abs. 1 GG berufen. Auch sei nach Auffassung der Gemeinde die wegemäßige Erschließung nicht sichergestellt. Zu dem Grundstück führe - was zutrifft - ein nur etwa 2,70 m breiter öffentlicher Feld- und Waldweg, der nicht asphaltiert sei. An der mangelnden Erschließung ändere auch das vorgelegte Vertragsangebot nichts, nach dem die GmbH sich verpflichten würde, alle notwendigen Maßnahmen der Erschließung und des Unterhalts auf eigene Kosten durchzuführen. Zu einem entsprechenden Vertragsabschluss könne die Gemeinde schon allein wegen des Selbstverwaltungsrechts aus Art. 28 Abs. 2 GG nicht gezwungen werden. Schließlich sei die Gemeinde durch den Fremdenverkehr geprägt, der eine derartige Bausünde nicht vertrage.

Die Verweigerung des Einvernehmens geht, über die Verwaltungsgemeinschaft weitergeleitet, dem Landratsamt Traunstein am 11. Dezember 2020 zu.

Mit Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 16. Dezember 2020, als einfacher Brief am selben Tag zur Post gegeben, wird der Bauantrag unter Hinweis auf das verweigerte Einvernehmen abgelehnt. Der Ablehnungsbescheid geht der GmbH am 18. Dezember 2020 zu und enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Mit Schriftsatz der Rechtsanwältin Dr. Viola Vogel, der am 19. Januar 2021 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingeht, erhebt diese im Namen der GmbH Klage gegen den Bescheid

des Landratsamtes vom 16. Dezember 2021 und beantragt dessen Aufhebung sowie eine Verurteilung des Landratsamtes zur Erteilung der Baugenehmigung. Begründet wird die Klage damit, dass das Bauvorhaben, unabhängig davon, ob es gewerblich genutzt werde, im Außenbereich privilegiert sei, ohne dass öffentliche Belange daran etwas änderten. Die GmbH müsse auch nicht Eigentümerin des Grundstücks sein, wenn sie eine Baugenehmigung wolle. Soweit die Gemeinde ihre fremdenverkehrliche Prägung einbringe, sei dies kein Umstand, der im Rahmen von § 35 BauGB von Bedeutung wäre; eine etwaige Planung liege insoweit nicht vor. Auch die wegemäßige Erschließung des Baugrundstücks stelle keinen Hinderungsgrund dar, zumal die GmbH - was zutrifft - ein konkretes Erschließungsangebot bezüglich des Ausbaus des Feldwegs gemacht habe und es an ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hinsichtlich der darin übernommenen Kosten der Erschließung und des Unterhalts keine Zweifel gebe. Die Gemeinde könne dieses Angebot daher nicht einfach ablehnen. Außerdem sei fraglich, ob die Gemeinde überhaupt eigenständig entscheiden könne, da sie Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft sei.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 beantragt das Landratsamt, die Klage abzuweisen, und verweist auf die Gründe des streitgegenständlichen Bescheids. Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 5. Februar 2021 wird die Gemeinde Taching am See zum Verfahren beigeladen.

Mit Schriftsatz vom 18. Februar 2021 nimmt Rechtsanwalt Dietmar Deger für die Gemeinde Taching am See Stellung zur Klage und beantragt ebenfalls, diese abzuweisen. Zur Begründung verweist er auf die rechtlichen Umstände, die zur Einvernehmensverweigerung geführt hätten. Ergänzend führt er aus, dass der Gemeinderat - was zutrifft - mit Beschluss vom 3. Februar 2021 formell ordnungsgemäß die Aufstellung eines Bebauungsplans und daran anschließend eine Veränderungssperre beschlossen habe und Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre bereits ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden seien. Ziel der Bauleitplanung sei es, die fremdenverkehrliche Prägung der Gemeinde zu erhalten. Zu diesem Zwecke werde für den gesamten Außenbereich ein Sondergebiet "Fremdenverkehr" festgesetzt unter Ausschluss der besonders emissionsträchtigen Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB. Diese Veränderungssperre müsse vom Verwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden. Damit stehe die planungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens auf alle Fälle fest.

Mit Schriftsatz vom 26. Februar 2021 erwidert Rechtsanwältin Dr. Viola Vogel, dass die von der Gemeinde beabsichtigte Planung eines Sondergebiets für den gesamten Außenbereich vor § 35 Abs. 1 BauGB jedenfalls keinen Bestand haben könne.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, in dem - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind die Erfolgsaussichten der Klage der energy+air GmbH zu prüfen.

Auf Immissionsschutz- und Naturschutzrecht ist nicht einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass die Naturschutzbehörde dem Vorhaben zugestimmt hat.

Sachverhalt

Teil I:

Rechtsanwalt Riegel (R) aus Würzburg hat von seinem Großvater einen alten Traktor geerbt. Da er neben seiner Anwaltstätigkeit hobbymäßig Wasserbüffel züchtet, will er den Traktor in Betrieb nehmen. Zu diesem Zweck übergibt er den Traktor dem Cremer (C), Geschäftsführer der Landwirt GmbH (L) in Würzburg, und bittet, den in die Tage gekommenen Traktor zu reparieren. Unternehmensgegenstand der Landwirt GmbH ist die Reparatur von Landmaschinen sowie der Handel mit diesen durch An- und Verkauf neuer und gebrauchter Traktoren aller Hersteller. Cremer hält den Traktor für wertvoll und beauftragt deshalb noch vor der Reparatur die Maschinensachverständige Sand (S), ein Gutachten über den Traktor zu erstellen, um Riegel den Traktor gegebenenfalls später abzukaufen. Hierfür zahlt Cremer im Namen der Landwirt GmbH als Auftraggeberin 3.500,- € an Sand. Riegel weiß hiervon nichts. Sand erkennt in dem Traktor tatsächlich einen Original „Bans Bulldog 500“ aus dem Jahr 1960 und schätzt dessen Wert im derzeitigen Zustand auf 100.000,- €. Das Gutachten der Sachverständigen Sand legt Cremer nach Erhalt in die Postablage auf seinem Schreibtisch und fährt in den Urlaub, ohne Weiteres zu veranlassen.
Müller (M), der stets zuverlässige und sorgfältige Prokurist der Landwirt GmbH, weiß, dass Riegel den Traktor nur übergeben hat, um ihn reparieren zu lassen. Als er aber Sands Gutachten auf Cremers Schreibtisch sieht, wittert er ein gutes Geschäft und ruft Becker (B), einen ihm bekannten Landwirt aus Fulda in Hessen an, der schon seit vielen Jahren einen „Bans Bulldog 500“ sucht. Müller bietet ihm den noch nicht reparierten Traktor im Namen der Landwirt GmbH – ohne vorherige Rücksprache mit Cremer – zum Kauf an. Becker weiß, dass die Landwirt GmbH nicht Eigentümerin des Traktors ist, meint aber, dass die Landwirt GmbH diesen im üblichen Geschäftsbetrieb veräußern darf, wie dies in der Vergangenheit schon häufiger der Fall war. Becker nimmt das Angebot deshalb an. Wenige Tage später fährt Becker nach Würzburg, zahlt Müller für den Traktor 120.000,- €, die dieser ordnungsgemäß auf dem Geschäftskonto der Landwirt GmbH verbucht, und nimmt den Traktor mit.
Als Riegel erfährt, was geschehen ist, verlangt er sofort von Becker die Herausgabe des „Bans Bulldog 500“. Becker weigert sich. Er wendet ein, dass er den Traktor bei der Landwirt GmbH ordnungsgemäß erworben und sogar mehr bezahlt habe als der nicht reparierte Traktor am Markt wert sein dürfte. Der überhöhte Preis sei ihm zwar bewusst gewesen, aber er habe schon immer so einen „Bans Bulldog 500“ haben wollen.
Da Becker auch nach mehrmaliger Aufforderung unnachgiebig bleibt und sogar einen Rückkauf ablehnt, wendet sich Riegel nach dessen Rückkehr an Cremer und verlangt von der Landwirt GmbH die Zahlung von 120.000,- €.
Cremer entgegnet, dass der Traktor – was zutrifft – nur 100.000,- € wert sei, und legt Sands Gutachten vor. Es sei nur der Geschäftstüchtigkeit des Müller zu verdanken, dass ein höherer Preis erreicht worden sei. Dieser Gewinn stehe daher der Landwirt GmbH zu. Darüber hinaus sei Müller nicht beauftragt und befugt gewesen, den Traktor zu veräußern. Müller habe zwar Einzelprokura, aber in seinem Arbeitsvertrag sei – was zutrifft – vereinbart, dass er für Rechtsgeschäfte, die 50.000,- € überschreiten, generell die Zustimmung der Geschäftsführung benötige. Auch wenn diesen Arbeitsvertrag außer den Vertragsparteien niemand kenne, sei die Vereinbarung im Außenverhältnis wirksam. Daher sei der Vertrag der Landwirt GmbH mit Becker wohl ohnehin nichtig. Riegel könne sich deshalb an Becker halten, wenn er den Traktor wiederhaben wolle.
Riegel will sich dies nicht bieten lassen. Er beauftragt die bei ihm als Praktikantin tätige Jurastudentin Arndt (A), die Rechtslage zu prüfen. Wenn möglich, hätte er am liebsten den „Bans Bulldog 500“ von Becker zurück, notfalls auch im Wege der Klage. Dabei ist es ihm wichtig, in Würzburg zu klagen. Sollte eine solche Klage jedoch nicht erfolgsversprechend sein, soll wenigstens die Landwirt GmbH ihm den erhaltenen Kaufpreis zahlen, mindestens aber den Wert des Traktors. Ansprüche gegen Cremer und Müller persönlich will Riegel nicht geltend machen, da er Cremer nicht für verantwortlich und Müller nicht für zahlungskräftig hält. Riegel will sich ferner, wenn möglich, in der Angelegenheit selbst vertreten, damit nicht noch unnötige weitere Kosten entstehen.

Teil II (Abwandlung):

Riegel ist außerdem Eigentümer eines Anhängers „Bullbans 550“, der noch bei ihm in der Garage steht und das gleiche Baujahr wie der Traktor „Bans Bulldog 500“ hat. Zwar beträgt der Einzelwert des Anhängers 60.000,- €, der des Traktors 100.000,- €. Im Gespann sind Traktor und Anhänger allerdings als „Bans Original 500er Reihe“ 200.000,- € wert. Riegel möchte daher wissen, in welcher Höhe er Ansprüche gegen die Landwirt GmbH infolge der Trennung des zusammengehörigen Gespanns hat.
Schließlich will Riegel wissen, ob er von der Landwirt GmbH mehr als den tatsächlichen Wert verlangen kann mit der Begründung, dass der Traktor ein Erbstück darstelle und er daher ein besonderes emotionales Interesse an dem „Bans Bulldog 500“ habe.

Vermerk für die Bearbeiter:
Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Hat eine in Würzburg erhobene Klage des Riegel gegen Becker auf Herausgabe des Traktors Aussicht auf Erfolg?
2. Kann Riegel gegen die Landwirt GmbH Zahlungsansprüche geltend machen?
3. Besteht ein Anspruch der Landwirt GmbH gegen Riegel auf Erstattung der Gutachterkosten, mit dem sie gegebenenfalls aufrechnen könnte?

Zu Teil II:

4. In welcher Höhe bestehen etwaige Zahlungsansprüche des Riegel gegen die Landwirt GmbH aufgrund der Trennung des Gespanns von Traktor und Anhänger?
5. Erhöht sich ein etwaiger Zahlungsanspruch des Riegel gegen die Landwirt GmbH, weil es sich bei dem Traktor um ein Erbstück handelt und Riegel deshalb an ihm ein besonderes emotionales Interesse hat?

Hinweis zu beiden Teilen der Aufgabe:
Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass es für Traktoren keine Kfz-Briefe oder ähnliche Dokumente gibt.

Sachverhalt

Auf dem Grundstück Flurnummer 934 der Gemarkung Lengfeld im Gebiet der kreisfreien Stadt Würzburg (Regierungsbezirk Unterfranken) befindet sich entlang der östlichen Grenze zum Nachbargrundstück Flurnummer 935 der Gemarkung Lengfeld eine massive, 2,5 Meter hohe Mauer. Die Errichtung der Mauer wurde im Jahr 1980 ordnungsgemäß genehmigt; die Mauer wurde entsprechend der Baugenehmigung im Einklang mit den geltenden Vorschriften erbaut. Die Baugenehmigung aus dem Jahr 1980 ist bestandskräftig. Das Grundstück Flurnummer 934, auf dem sich die Mauer befindet, stand ursprünglich im Eigentum von Sabrina Zorn (Z). Diese ist im November 2020 verstorben. Alleinerbe von Zorn ist Anton Abel (A). Das Nachbargrundstück Flurnummer 935, das mit einem Wohnhaus bebaut ist, steht im Eigentum von Bettina Becker (B).

Im Dezember 2020 stellt Becker fest, dass die Mauer auf dem Grundstück Flurnummer 934 durch Risse und herausgefallene Steine stark beschädigt ist und sich zum Grundstück Flurnummer 935 hin neigt. Dies teilt Becker der Stadt Würzburg mit. Nach einer Ortsbegehung holt diese daraufhin ein Sachverständigengutachten ein, aus dem sich ergibt, dass die Grenzmauer nicht mehr standsicher ist und bei weiterer Einwirkung von Feuchtigkeit und Frost jederzeit einzustürzen droht. Die Ursache der Standunsicherheit könne – so das Gutachten – allenfalls durch sehr aufwendige und langdauernde Untersuchungsmaßnahmen, die mehrere Monate in Anspruch nehmen würden, ermittelt werden. Möglicherweise sei die Mauer durch eine jahrelange Einwirkung von Wasser und Frost beschädigt worden. In Betracht komme jedoch auch, dass die Standunsicherheit auf Bodenveränderungen auf dem Nachbargrundstück Flurnummer 935 im Zusammenhang mit Bauarbeiten der Becker, die diese vor einigen Monaten durchgeführt habe, zurückzuführen sei. Ohne die Untersuchungsmaßnahmen, die noch nicht durchgeführt worden seien, lasse sich die Frage nach der Ursache der Standunsicherheit nicht beantworten. Jedenfalls aber sei mit einem Einsturz der Mauer zu rechnen, wenn nicht bald Maßnahmen ergriffen würden. Zur Behebung der Standunsicherheit wird in dem Gutachten vorgeschlagen, die Mauer von Grund auf zu sanieren oder vollständig abzureißen.

Die Stadt Würzburg übersendet dieses Gutachten an Abel mit dem Hinweis, dass beabsichtigt sei, gegebenenfalls – falls Abel nicht von sich aus tätig werde – geeignete Maßnahmen zur

Beseitigung der von der Mauer ausgehenden Gefahren zu ergreifen. Er habe Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Abel teilt der Stadt daraufhin mit, dass er die Mauer nicht abreißen und auch sonst keine Maßnahmen ergreifen werde. Er habe an der Erhaltung der Mauer zwar kein Interesse, sei aber nicht bereit, den Abriss auf seine Kosten vorzunehmen, zumal er davon ausgehe, dass die Beschädigungen der Mauer durch die Baumaßnahmen der Nachbarin Becker verursacht worden seien. Erst Recht werde er die Mauer nicht sanieren, da die Kosten hierfür – was zutrifft – noch höher seien als die für einen Abriss.

Die Stadt Würzburg verfügt daraufhin gegenüber Abel mit Bescheid vom 28. Juni 2021, dass er die Grenzmauer innerhalb von fünf Wochen ab Bekanntgabe vollständig abzureißen hat. Die Verfügung wird in dem Bescheid für sofort vollziehbar erklärt.

Als Rechtsgrundlage für die Anordnung des Abrisses wird auf Art. 54 BayBO verwiesen. Zur Begründung führt die Stadt Würzburg in dem Bescheid unter anderem aus, Abel sei als Eigentümer des Anwesens zur Behebung des gefahrdrohenden Zustandes verpflichtet. Das betroffene Grundstück gehöre zum Nachlass der verstorbenen Sabrina Zorn, deren Alleinerbe Abel sei. Die Anordnung entspreche pflichtgemäßem Ermessen, da nicht auszuschließen sei, dass die Mauer plötzlich einstürze und dabei in der Nähe befindliche Menschen, insbesondere die auf dem Nachbargrundstück lebenden Personen, erheblich verletzt würden. Eine Inanspruchnahme der Becker komme nicht in Betracht, da schon nicht klar sei, ob ihre Bauarbeiten Einfluss auf den Zustand der Mauer gehabt hätten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei erforderlich, da aufgrund des Zustandes der Grenzmauer Gefahr im Verzug gegeben sei. Es bestünden bereits durchgängige Trennrisse, welche sich durch Feuchtigkeit und Frost vergrößern könnten. Hinzu komme die bereits vorhandene Neigung hin zum Nachbargrundstück. Die Mauer könne aufgrund fehlender Stabilität bei weiterer Einwirkung von Feuchtigkeit und Frost jederzeit einstürzen und Personen gefährden. Die Bestandskraft des Bescheids könne daher nicht abgewartet werden.

Der Bescheid wird mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung noch am 28. Juni 2021 als einfacher Brief zur Post gegeben. Wegen personeller Engpässe bei der Post ergeben sich jedoch Verzögerungen bei der Übermittlung des Briefes, so dass dieser erst am Samstag, den 3. Juli 2021, in den Briefkasten des Abel eingeworfen wird.

Am 2. August 2021 erhebt Abel formgerecht Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, die am selben Tag bei Gericht eingeht, mit dem Antrag, den Bescheid der Stadt Würzburg vom 28. Juni 2021 aufzuheben. Über die Klage ist noch nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 5. August 2021, bei Gericht am 6. August 2021 eingegangen, beantragt Abel beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Bescheid der Stadt Würzburg vom 28. Juni 2021, mit dem Ziel die Mauer nicht abreißen zu müssen, solange über die Klage nicht entschieden ist. Zur Begründung trägt Abel vor, dass der Bescheid schon deshalb rechtswidrig sei, weil er nicht ordnungsgemäß angehört worden sei. Ihm sei im Rahmen der Anhörung nicht mitgeteilt worden, welche konkrete Anordnung die Behörde beabsichtigt habe. Außerdem gebe es schon gar keine Rechtsgrundlage für die Anordnung, zumal der Bestand der Mauer durch die Baugenehmigung aus dem Jahr 1980 geschützt sei. Der Bescheid sei außerdem deshalb rechtswidrig, weil die Stadt Würzburg die Maßnahme zu Unrecht gegen ihn gerichtet habe. Er habe die Mauer nicht errichtet. Für den jetzigen Zustand der Mauer könne er nichts, zumal er das Grundstück erst vor wenigen Monaten geerbt habe. Vielmehr sei vorrangig Becker in Anspruch zu nehmen. Weiter verstoße der angefochtene Bescheid gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zudem sei auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung fehlerhaft erfolgt, da er hierzu nicht gesondert angehört worden sei.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der von Anton Abel gestellte Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Aussicht auf Erfolg?

2. Angenommen, der Antrag des Abel auf Gewährung einstweiligen Rechtschutzes bliebe vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg ohne Erfolg: Mit welchem Rechtsmittel könnte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts angegriffen werden? Wären die Zulässigkeitsvoraussetzungen des entsprechenden Rechtsmittels gegeben

Sachverhalt

Altmann (A) ist Inhaber eines Betriebes, mit dem er als Einzelkaufmann durch das Aufstellen von Einwurfcontainern Altkleider sammelt und anschließend verwertet. Anfang Juni 2020 stellt der bei ihm beschäftigte Mitarbeiter Meier (M) auf Altmanns Anweisung hin in einer Halte- und Wendebucht, die Bestandteil einer Gemeindestraße ist, einen Altkleidersammelcontainer auf. Die Gemeindeverwaltung wird hierüber nicht informiert. Die Straße wurde von der bayerischen kreisangehörigen Gemeinde G auf ihrem Gebiet gebaut und einschließlich der Halte- und Wendebucht ordnungsgemäß als öffentliche Gemeindestraße gewidmet. Die Gemeinde G zählt 800 Einwohner.

Bei einem Spaziergang bemerkt Gemeinderatsmitglied Kurz (K) wenig später, dass besagter Altkleidercontainer aufgestellt wurde. Er wendet sich an den ersten Bürgermeister der Gemeinde G und verlangt, dass die Gemeinde für die Entfernung des Containers sorgen solle, weil er nicht auf die Straße gehöre.

Der erste Bürgermeister Burger (B) lädt sodann form- und fristgerecht sämtliche Mitglieder des Gemeinderats zu einer Sitzung und setzt dabei das Thema auf die Tagesordnung. Zur Sitzung erscheinen der erste Bürgermeister und vier Gemeinderatsmitglieder. Nach Diskussion zur Sache wird einstimmig beschlossen, von Altmann per Bescheid die Entfernung des Altkleidercontainers zu verlangen, sollten sich aus einer vorher durchzuführenden Anhörung keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020, das Altmann am 6. Juli 2020 zugeht, hört die Gemeinde G den Altmann sodann an und teilt ihm mit, dass beabsichtigt sei, ihn zur Entfernung des Altkleidercontainers von der Halte- und Wendebucht zu verpflichten. Sie gibt ihm eine Frist zur Äußerung bis 17. Juli 2020 und kündigt an, dass unmittelbar nach Ablauf der Frist ein entsprechender Bescheid ergehen werde, wenn sich nicht aus seiner Einlassung neue Gesichtspunkte ergeben würden.

Altmann tritt am 13. Juli 2020, ohne von seiner Äußerungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, eine bereits im April 2020 von der Krankenkasse genehmigte sechswöchige Kur an der Nordsee an. In dieser Zeit sind in seinem Betrieb Betriebsferien.

Die Gemeinde G erlässt daraufhin am 20. Juli 2020 auf Grundlage des Art. 18b Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einen vom ersten Bürgermeister unterschriebenen schriftlichen Bescheid, mit dem Altmann verpflichtet wird, den in der Halte- und Wendebucht aufgestellten Altkleidercontainer zu entfernen.

In der Begründung des Bescheids wird dargelegt, dass das Aufstellen des Altkleidercontainers eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG darstelle, da eine Benutzung der Gemeindestraße über den Gemeingebrauch hinaus vorliege und durch den Altkleidercontainer der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden könne. Eine Sondernutzungserlaubnis habe Altmann jedoch nicht. Da somit der Tatbestand des Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG vorliege, sei die Gemeinde zum Handeln berechtigt. Von dieser Berechtigung mache sie hier Gebrauch, weil ein öffentliches Bedürfnis an der Beseitigung rechtswidriger Zustände bestehe. Etwaige berufliche Belange des Altmann würden nicht überwiegen. Altmann sei nicht auf gerade diesen Standort zwingend angewiesen.

Der Bescheid ist mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen und wird Altmann am 21. Juli 2020 mit Postzustellungsurkunde durch Einlegen in den Briefkasten zugestellt. Altmann findet den Bescheid bei seiner Rückkehr von der Kur am 24. August 2020 vor und wendet sich am 25. August 2020 an Rechtsanwältin Roth (R).

Roth erhebt noch am 25. August 2020, unter Vorlage schriftlicher Vollmacht, namens und im Auftrag des Altmann schriftlich gegen die Gemeinde G Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht und stellt folgende Klageanträge:

"1. Der Bescheid der Gemeinde G vom 20. Juli 2020 wird aufgehoben.
2. Hilfsweise für den Fall, dass der Antrag zu 1. unzulässig ist: Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Gemeinde G vom 20. Juli 2020 nichtig ist."

Roth trägt vor, dass die späte Klageerhebung am 25. August 2020 entschuldigt und Altmann in seinen früheren Stand wiedereinzusetzen sei, da der Bescheid in Abwesenheit des Altmann zugestellt wurde und dieser erst am 24. August 2020 von seiner Kur zurückgekommen sei. Sie legt dem Gericht eine schriftliche Bestätigung der Kurklinik über den Kuraufenthalt und eine eidesstattliche Versicherung des Altmann vor.

Weiter trägt Roth vor, dass der Bescheid aus mehreren Gründen fehlerhaft sei. Zum einen sei der Gemeinderat schon nicht beschlussfähig gewesen. Unabhängig davon "verstecke" sich der erste Bürgermeister hinter dem Gemeinderat, denn er hätte hier allein entscheiden müssen. Auch inhaltlich leide der Bescheid an erheblichen Fehlern. Die Gemeinde hätte die Beseitigung nicht verlangen dürfen. Die Belange des Altmann kämen zu kurz. Der Standort des Containers sei für ihn ideal, da die Leute dort ihre Altkleider bequem mit dem Auto abliefern könnten. Die Beseitigungsanordnung sei auch gar nicht erforderlich. Die Gemeinde könnte auf einfacherem und schonenderem Weg dadurch rechtmäßige Zustände herstellen, dass sie Altmann eine Sondernutzungserlaubnis erteile, wozu sie nach Art. 18 Abs. 1

Satz 1 BayStrWG jederzeit berechtigt sei. Im Übrigen sei das Beseitigungsverlangen auch sonst unverhältnismäßig. Außerdem sei überhaupt nicht berücksichtigt worden, dass Meier den Container aufgestellt habe und nicht Altmann. Diese Mängel seien alle sehr schwerwiegend.

Die Gemeinde G bringt in der Klageerwiderung vor, dass Altmann jedenfalls keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis habe. Der Verkehr in der Halte- und Wendebucht werde - was zutrifft - durch den Container beeinträchtigt. Berufliche Belange des Altmann hätten dahinter zurückzustehen. Weiter wird ausgeführt, dass Meier als Pflichtiger von vorneherein nicht in Betracht komme. Im Übrigen könne Altmann nicht zwei unterschiedliche Klageanträge zu derselben Sache stellen, er müsse sich schon entscheiden.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu prüfen, ob die Klage des Altmann Aussicht auf Erfolg hat.

Auf Art. 6 Abs. 1, 14 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1, 18b Abs. 1 Satz 1 und Art. 58 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), abgedruckt in Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Nr. 790, wird hingewiesen. Andere Vorschriften des BayStrWG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Auch sonstige straßenrechtliche beziehungsweise straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen sowie Abfallrecht sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass das Aufstellen des Altkleidercontainers - wie von der Gemeinde ausgeführt - eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG darstellt. Weiter ist davon auszugehen, dass die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Gemeindestraßen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Straßenbaubehörde steht.

Von der ordnungsgemäßen Zustellung des Bescheids am 21. Juli 2020 ist auszugehen. Außerdem ist bei der Bearbeitung davon auszugehen, dass der Verwaltungsrechtsweg und die sachliche und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Verwaltungsgerichts (Sachentscheidungskompetenz) gegeben und die Prozessparteien beteiligten- und prozessfähig sind.

Sachverhalt

Teil I:

Valentin (V), der im vierten Semester Architektur studiert, möchte seine technische Ausrüstung erneuern, da er mit immer anspruchsvolleren Programmen arbeiten muss. Deshalb verkauft er am 1. März 2020 sein gebrauchtes Tablet der Marke "Irix" für 250,- € an die Studentin Karlotta (K), die das Tablet für ihre Bachelorarbeit benötigt. Sie vereinbaren, dass er ihr das Tablet am nächsten Tag um 17.00 Uhr zu Hause vorbeibringt. Valentin trifft Karlotta zum vereinbarten Zeitpunkt aber nicht an und fährt nach einer halben Stunde Wartezeit mit dem Bus zurück nach Hause. Im Bus legt er seine Tasche mit dem Tablet auf den freien Sitzplatz neben sich. Gegenüber sitzt bereits ein anderer Fahrgast mit einer sehr ähnlichen Tasche. Als der Bus heftig bremsen muss, fallen die Taschen zu Boden. Jeder hebt eine Tasche auf, die er dem anderen in der Annahme übergibt, diesem damit seine Tasche zurückzugeben. Erst zu Hause entdeckt Valentin, dass die von ihm mit nach Hause gebrachte Tasche ein gebrauchtes Tablet der Marke "Androy" enthält. Trotz intensiver Nachforschungen bleibt seine Tasche mit dem Tablet der Marke "Irix" verschollen. Da er für das fremde Tablet keine Verwendung hat, weil er schon wegen seines Studiums ausschließlich mit dem Betriebssystem "Irix" arbeitet und dieses mit dem Betriebssystem "Androy" nicht kompatibel ist, und er deshalb nicht weiß, was er mit dem Tablet tun soll, legt Valentin dieses in sein Regal.

Nach einer Woche verlangt Valentin von Karlotta Zahlung der 250,- €. Sie erwidert, sie schulde ihm nichts mehr, der Verlust des Tablets der Marke "Irix" sei seine Schuld. Bezahlen müsse sie allenfalls, wenn sie das Tablet der Marke "Androy" aus dem Bus bekomme. Als Valentin mit Klage droht, schreibt ihm Karlotta folgenden Brief:

> *"Da ich leider völlig pleite bin, überlasse ich Ihnen wegen Ihrer Kaufpreisforderung von 250,- € hiermit meine Forderung gegen Stefan (S) auf Rückzahlung eines zinslosen Bardarlehens vom 1. August 2019 in Höhe von 250,- €. Die Rückzahlung war bis 31. Januar 2020 vereinbart. Stefans Anschrift lautet (...). Sie können sich direkt an Stefan wenden. Den schriftlichen Darlehensvertrag mit Stefan habe ich Ihnen gleich mitgeschickt."*

Valentin antwortet auf dieses Schreiben nicht. Er setzt aber sogleich ein Schreiben an Stefan auf, in dem er Zahlung der 250,- € verlangt, und wirft diesem den Brief noch am selben Tag in den Briefkasten. Noch bevor Stefan seinen Briefkasten leert, überweist er den Betrag am nächsten Tag auf Karlottas Girokonto; diese hat den Darlehensvertrag auf einem Briefbogen aufgesetzt, auf dem ihre Bankverbindung angegeben war. Als Stefan Valentins Schreiben liest, ist er entrüstet, da er unmittelbar nach Unterzeichnung des Darlehensvertrags mit Karlotta mündlich vereinbart hat, dass eine Überlassung der Rückzahlungsforderung an Dritte nur mit Stefans Zustimmung erfolgen soll. Da er den Betrag jedoch ohnehin an Karlotta bezahlt hat, unternimmt er nichts weiter. Als Karlotta, die stets an akuter Geldknappheit leidet, den Zahlungseingang entdeckt, hebt sie die 250,- € sofort von ihrem Konto ab, das kein weiteres Guthaben und keine Kreditlinie aufweist. Trotz der Forderungsüberlassung an Valentin empfindet sie das als gerecht, weil sie ja auch keine Gegenleistung von Valentin erhalten hat. Sie gibt die 250,- € für ein spontanes Wellnesswochenende aus, das bei ihr außer einem vorübergehenden Wohlgefühl nichts hinterlässt und das sie sich ohne den Zahlungseingang nicht hätte leisten können.

Teil II:

Sechs Monate später trifft Valentin zufällig den anderen Fahrgast. Es ist der Rechtsanwalt Ferdinand (F), der die Verwechslung erst in seiner Kanzlei bemerkt und dann sogleich beschlossen hat, das Tablet der Marke "Irix" zu behalten und für seine Arbeit zu nutzen. Später ist ihm das Tablet vom Schreibtisch gefallen, wodurch das Frontglas so beschädigt wurde, dass der Touchscreen nicht mehr funktionierte. Dies hat Ferdinand in einer Werkstatt für 20,- € fachmännisch reparieren lassen; eine Wertminderung ist dabei nicht verblieben. Als Valentin von ihm sein Tablet der Marke "Irix" verlangt, verweigert Ferdinand die Herausgabe unter Verweis auf die Reparaturkosten und das Tablet der Marke "Androy", das sich bei Valentin befindet; zudem hätte Valentin dieses doch wohl gewinnbringend nutzen können.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Kann Valentin von Stefan Zahlung von 250,- € verlangen?
2. Kann Valentin von Karlotta Zahlung von 250,- € verlangen? Muss er ihr dann das Tablet der Marke "Androy" überlassen?

Zu Teil II:

3. Welche Ansprüche hat Valentin gegen Ferdinand wegen des Tablets der Marke "Irix"?
4. Angenommen Valentin erlangt das Tablet der Marke "Irix" von Ferdinand zurück: Könnte Karlotta dieses jetzt von Valentin fordern?

Viel Erfolg!

Sachverhalt

Der 23-jährige Anton (A) beschließt, sich mit einem Internet-Versandhandel für Sportartikel selbständig zu machen. Die Gründung einer Gesellschaft oder eine Eintragung im Handelsregister sind nicht geplant. Sein Vater Victor (V), ein wohlhabender Unternehmer, ist aber nicht bereit, ihn bei der Gründung des Geschäfts finanziell zu unterstützen.

Anton gelingt es jedoch, bei Bauunternehmer Bertram (B) ein Darlehen zu erhalten. Nach einigen Verhandlungen kommen Anton und Bertram in den Geschäftsräumen des Bertram am 2. Juni 2019 mündlich darüber überein, dass Anton von Bertram ein zinsloses Darlehen über den Kreditbetrag von 50.000,- € erhält, das er bei einer Laufzeit von fünf Jahren in monatlichen Raten zurückbezahlen soll. Sicherheiten für das Darlehen verlangt Bertram zunächst nicht. Anton erhält das Darlehen von Bertram ausbezahlt und macht sich damit an die Eröffnung und den Betrieb seines Unternehmens.

Die Geschäfte laufen zunächst gut. Anton kann mit seinen Gewinnen die ersten Darlehensraten bezahlen. Seine weiteren Einnahmen investiert er im November 2019 in den Kauf eines Gemäldes des Malers Max Beckmann, das der Kunsthändler Konrad (K) für 30.000,- € zum Verkauf anbietet. Weil Anton den gesamten Kaufpreis aber nicht bezahlen kann, vereinbaren er und Konrad, dass Anton zunächst 10.000,- € anzahlt und den restlichen Kaufpreis binnen zwei Jahren abbezahlt. Bis zur vollständigen Bezahlung soll Konrad Eigentümer des Gemäldes bleiben, Anton darf es aber gleich mitnehmen. Er überweist an Konrad 10.000,- €. Das Gemälde hängt er in seiner Wohnung auf.

Im Februar 2020 erleidet Anton aufgrund der harten Konkurrenz einen herben wirtschaftlichen Rückschlag. Er kann die Darlehensrate für März nicht pünktlich zahlen. Als Reaktion darauf möchte Bertram nunmehr Sicherheiten für das Darlehen, das zu diesem Zeitpunkt noch mit einem Betrag von 43.000,- € offen ist.

Anton bietet dem Bertram das Beckmann-Gemälde als Pfand an. Dass es ihm noch nicht gehört und auch noch nicht vollständig bezahlt ist, verschweigt er. Bertram hält Anton für den Eigentümer des Gemäldes, zumal dessen Vater Victor bekanntermaßen Kunstsammler ist. Bertram

und Anton vereinbaren am 20. März 2020 mit einem von beiden unterzeichneten schriftlichen Nachtrag zum Darlehensvertrag, dass das Gemälde mit dem Verkehrswert von 30.000,- € zur Sicherung der Darlehensrückzahlung von noch 43.000,- € an Bertram verpfändet wird. Anton übergibt Bertram das Gemälde, das dieser in einem geschützten Raum in seinem Geschäftshaus verwahrt. Den Konrad weist Anton auf die Verpfändung weder vorher noch nachträglich hin. Den Kaufvertrag mit Konrad möchte er weiterhin erfüllen. Er hofft, den Kaufpreis mittelfristig an Konrad bezahlen zu können.

Die Geschäfte des Anton laufen jedoch immer schlechter. Nachdem er weiterhin die Darlehensraten nicht bezahlt hat und Rückstände in Höhe von 3.500,- € aufgelaufen sind, setzt ihm Bertram eine Frist von zwei Wochen für die Zahlung der ausstehenden Raten unter Hinweis, dass er bei Nichtzahlung binnen der gesetzten Frist die Rückzahlung des gesamten noch offenen Darlehensbetrags verlangen werde. Anton, der das Schreiben am 10. Juli 2020 erhält, zahlt auch in der Folge nicht. Bertram erklärt daraufhin mit Schreiben vom 29. Juli 2020 die Kündigung des Darlehens und fordert von Anton die Zahlung von 43.000,- €.

Schließlich möchte sich Bertram nicht länger mit Anton herumärgern. Mit Vereinbarung vom 12. August 2020 tritt er an Rainer (R) seine Forderung gegen Anton gegen Zahlung von 90 % des offenen Betrages ab. Auf das Pfand weist Bertram den Rainer hin. Das Gemälde verbleibt zunächst bei Bertram. Die Abtretung der Forderung wird Anton nicht mitgeteilt.

Zwischenzeitlich gesteht Anton seinem Vater Victor seine Notlage ein. Victor ist bereit, Anton gegenüber Bertram zu unterstützen und den Erwerb des Gemäldes zu regeln.

Am 18. August 2020 tritt Victor dem Anton mit schriftlicher Erklärung schenkungsweise eine ihm gegenüber Bertram zustehende fällige Kaufpreisforderung in Höhe von 47.000,- € ab. Noch bevor Anton sich mit dieser Forderung an Bertram wenden kann, erhält er von Rainer am 26. August 2020 unter Hinweis auf die mit Bertram vereinbarte Abtretung die Aufforderung, an Rainer den Betrag von 43.000,- € zu bezahlen. Anton erklärt Rainer, dass er von der Abtretung nichts gewusst habe. Er rechne mit seiner Forderung gegen Bertram nunmehr gegenüber Rainer auf. Rainer erwidert, dass dies nicht gehe, da Anton gegen ihn keinen Anspruch habe. Rainer möchte nunmehr das Bild zu sich holen. Er wendet sich deswegen an Bertram.

Kunsthändler Konrad hat in der Zwischenzeit bei Gustav (G) ein Darlehen über 300.000,- € aufgenommen. Zur Sicherung des Darlehens vereinbaren Konrad und Gustav am 16. Juni 2020, dass Konrad dem Gustav zwölf konkret bezeichnete Kunstgegenstände im Gesamtwert von 300.000,- € übereignen soll, die sich entweder in Konrads Geschäft befinden oder zwar noch ihm gehören, aber schon an Kunden übergeben worden sind, weil diese sie entweder schon unter Eigentumsvorbehalt gekauft oder ausgeliehen haben, um sie durch einen selbst eingeschalteten Gutachter auf ihre Echtheit überprüfen zu lassen. Die Kunstgegenstände sollen bei Konrad bzw. seinen Kunden verbleiben. Bezüglich der bei den Kunden befindlichen Gegenstände tritt Konrad seine Herausgabeansprüche an Gustav ab, hinsichtlich der davon unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenstände auch seine Kaufpreisansprüche. Die betroffenen Kunden sollen zunächst nicht von dem Vertrag unterrichtet werden. Die Rückübereignung der Kunstgegenstände an Konrad soll bei teilweisen Rückzahlungen abschnittsweise nach jeweiliger Prüfung durch Konrad und Gustav erfolgen, welches Kunstwerk seinem Wert nach in etwa der Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht.

Zu den zu übereignenden Kunstwerken zählt auch das Beckmann-Gemälde, für das Anton den Restbetrag von 20.000,- € noch immer nicht bezahlt hat. Infolge eines Versehens von Konrad wird für dieses Gemälde in der schriftlichen Übereignungsvereinbarung mit Gustav vermerkt, dass es an Anton lediglich zum Zweck der Prüfung und Einholung eines unabhängigen Gutachtens ausgeliehen sei. Dies trifft tatsächlich auf ein anderes, nicht von der Vereinbarung betroffenes Gemälde zu. Der Kaufvertrag mit Anton und die offene Kaufpreisforderung gegen Anton werden daher nicht erwähnt, die Abtretung der Kaufpreisforderung an Gustav unterbleibt. Gustav geht daher davon aus, das Beckmann-Gemälde sei lediglich an Anton verliehen.

Schließlich hat Anton von seinem Vater Victor weitere finanzielle Unterstützung erhalten. Als Anton sich an Konrad wendet, um den Restkaufpreis von 20.000,- € zu bezahlen, weist dieser ihn auf den Darlehensvertrag mit Gustav und die Übereignung des Gemäldes an Gustav hin. Anton und Konrad vereinbaren, dass Anton den Betrag von 20.000,- € direkt an Gustav bezahlt, damit soll auch die Kaufpreisschuld gegenüber Konrad beglichen sein. Nachdem Gustav von Anton am 31. August 2020 den Betrag von 20.000,- € überwiesen erhält und mit der Erklärung des Anton konfrontiert wird, das Beckmann-Gemälde gehöre nunmehr ihm selbst, ist er verwundert. Er weist darauf hin, dass bei der Übereignung von einem Verkauf des Gemäldes an Anton nicht die Rede gewesen sei, nur von einer Leihe. Das Gemälde gehöre daher nach wie vor ihm.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Rainer von Bertram die Herausgabe des Beckmann-Gemäldes verlangen?

2. Wer ist Eigentümer des Beckmann-Gemäldes?

Hinweise:

§ 491a BGB bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Bei der Bearbeitung ist auch für die Vergangenheit die aktuelle Gesetzeslage zu Grunde zu legen. Übergangsrechtliche Vorschriften bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Teil I:

Die 20-jährige Anna (A) studiert Elektrotechnik in Erlangen. Sie ist Eigentümerin eines freistehenden Hauses am Erlanger Stadtrand, welches sie selbst bewohnt. Genervt von den vielen Werbesendungen hat Anna an ihrem Briefkasten sehr gut sichtbar einen Aufkleber "Bitte keine Werbung" angebracht. Ihr Freund Hans (H) studiert Jura in München. In den Semesterferien besucht Hans Anna regelmäßig und hält sich manchmal länger in Erlangen auf. Auch im September 2020 ist Hans in Erlangen. Anna befindet sich zur gleichen Zeit für ein vierwöchiges Praktikum in den USA.

Als Hans am Vormittag des 1. September 2020 den Briefkasten seiner Freundin leert, weil er sich darum kümmern soll, dass der Briefkasten nicht überquillt, findet er dort einen Werbeflyer eines neuen Restaurants für fränkische Spezialitäten. Bernadette (B), die Inhaberin des Restaurants, hat die Werbung am selben Tag eigenhändig in Annas Briefkasten geworfen, ohne sich um den Aufkleber "Bitte keine Werbung", den sie wahrgenommen hat, zu kümmern. Da sich Hans an den vor kurzem in einer Vorlesung besprochenen Unterlassungsanspruch erinnert, beschließt er, den "Fall" selbst in die Hand zu nehmen. Zunächst macht er über die Adressangabe auf dem Flyer Bernadette als Verantwortliche für die aus seiner Sicht vorliegende Rechtsverletzung aus. Sodann formuliert er eine "Abmahnung": Er beanstandet, dass der Einwurf der Werbung in den Briefkasten von Anna wegen deren klarer Willensbekundung rechtswidrig war. Zudem fordert er Bernadette im Namen von Anna auf, dieses Verhalten in Zukunft zu unterlassen und binnen einer Woche die beigefügte "strafbewehrte Unterlassungserklärung" zu unterzeichnen. Andernfalls ziehe er gerichtliche Schritte in Erwägung. In der von Hans im Namen von Anna unterschriebenen Erklärung steht, dass sich Bernadette verpflichtet, den Einwurf "jedweder Dinge" in den Briefkasten von Anna zu unterlassen. Weiter heißt es wörtlich: "Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,- € verwirkt."

Als Bernadette das Schreiben am Abend des 2. September 2020 in ihrem Briefkasten findet, unterzeichnet sie aus Sorge vor einem drohenden Gerichtsverfahren die Erklärung und sendet sie zurück an Hans mit dem Hinweis, dass aus ihrer Sicht der Vorfall damit erledigt sei. Allerdings streicht sie vorher die Worte "jedweder Dinge" und ersetzt sie durch "von Werbung". Auch beschließt sie, das Verteilen von Werbung künftig "den Profis" zu überlassen. Für eine weitere Verteilaktion beauftragt sie den selbstständigen Unternehmer Torben (T), der für verschiedene Auftraggeber Werbematerial verteilt. Sie weist ihn ausdrücklich darauf hin, dass er auf keinen Fall Werbung in den Briefkasten von Anna werfen soll.

Als Hans am übernächsten Tag die von Bernadette unterschriebene Erklärung in Annas Briefkasten entdeckt, ist er trotz der durch Bernadette vorgenommenen Änderung sehr erfreut. Er unterschreibt das Schriftstück vorsichtshalber nochmals, wiederum im Namen von Anna. Bei Bernadette meldet er sich nicht mehr. Am Morgen des 6. September 2020 findet Hans zu seiner Überraschung erneut einen Werbeflyer des Restaurants von Bernadette im Briefkasten von Anna. Torben hatte bei der Verteilung gedankenverloren die Aufforderung von Bernadette vergessen. Als Anna und Hans am Abend des 6. September 2020 erstmalig in dieser Woche telefonieren und Hans ihr von den Vorfällen der vergangenen Woche erzählt und berichtet, dass sie nun einen Anspruch auf 2.000,- € habe, billigt sie dem Hans gegenüber sämtliche seiner Handlungen. Ob sie wirklich 2.000,- € verlangen kann, bezweifelt sie jedoch, da sie im Zeitpunkt des Einwurfs durch Torben von den Vorfällen noch keine Kenntnis hatte und die Handlungen erst im Nachhinein gebilligt hat. Als Hans von Bernadette am nächsten Tag telefonisch Zahlung der 2.000,- € verlangt, entgegnet Bernadette, sie könne doch nichts für den Verstoß. Als Hans sie zudem auffordert, bei Anna zukünftig keine Werbung mehr einzuwerfen und ihr deshalb mit Klage droht, erwidert Bernadette, dass sie ja bereits das Vertragsstrafeversprechen unterschrieben habe und Anna deshalb nichts mehr verlangen könne.

Teil II:

Um Anna eine Freude zu machen, hat Hans als Überraschung zwei Tickets für ein Konzert der weltbekannten Sängerin Simone (S) im März 2021 in Nürnberg ergattert. Die Tickets hat er online von der Vertriebs-GmbH (V) erworben, die die Konzerte von Simone veranstaltet. Anna ist jedoch von ihrem Praktikum in den USA so begeistert, dass sie dieses in den nächsten Semesterferien wiederholen möchte. Der Plan des gemeinsamen Konzertbesuchs im März 2021 zerschlägt sich deshalb. Hans entschließt sich daher, beide Tickets weiterzuverkaufen. Als Mindestpreis verlangt er das Doppelte des offiziellen Verkaufspreises, den er bezahlt hat. Da die Tickets heiß begehrt sind, ist er sich sicher, dass er den erhöhten Preis auf dem "Schwarzmarkt" schon durchsetzen wird. Das Vorhaben gelingt. Er veräußert die Tickets an einen Dritten und erzielt dabei einen Gewinn.

Allerdings hat die Vertriebs-GmbH vom Gebaren des Hans erfahren. Sie fordert Hans über ihren Geschäftsführer auf, es zu unterlassen, die beiden Tickets für das Konzert von Simone in Nürnberg gewinnbringend weiterzuveräußern. Sie verweist auf ihre "Nutzungsbedingungen", denen Hans beim Ticketerwerb ausdrücklich zugestimmt hat. Dort heißt es unter Ziff. 8:

> *"Dem Käufer ist es untersagt, die Tickets zu einem höheren als dem offiziellen Ticketpreis (bezahlter Kaufpreis) weiterzugeben."*

Hans meint, die Klausel sei zwar Vertragsbestandteil geworden, sei jedoch unwirksam. Zudem könne die Vertriebs-GmbH von ihm schon deshalb nichts mehr verlangen, da er die Tickets längst veräußert habe. Weitere Tickets gedenke er nicht zu erwerben.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Kann Anna von Bernadette Zahlung einer Vertragsstrafe von 2.000,- € verlangen?

2. Kann Anna von Bernadette verlangen, dass diese zukünftig weder selbst noch durch Dritte Werbung für ihr Restaurant in den Briefkasten von Anna wirft? Ein möglicher vertraglicher Anspruch sowie ein Anspruch aus § 862 BGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

3. Kann die Vertriebs-GmbH von Hans ein Unterlassen der Weiterveräußerung der beiden Tickets verlangen?

Hinweise zu Teil I und Teil II:

Die Höhe der Vertragsstrafe von 2.000,- € ist als angemessen anzusehen.

Die Europarechtskonformität der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist zu unterstellen und nicht zu prüfen.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Viel Erfolg!

Sachverhalt

Teil I:

Anton (A) ist ein begeisterter Tüftler und Bastler. In seiner kleinen heimischen Werkstatt entwickelt er ein Gerät, mit dem es ihm gelingt, das Signal von Funkfernbedienungen zum Öffnen und Schließen von Fahrzeugen so zu stören, dass dieses nicht an das Fahrzeug übertragen wird. Allerdings hat sein Signal nur eine Reichweite von wenigen Zentimetern. Um den Störimpuls auch auf etwas weitere Entfernung senden zu können, begibt er sich in seinen Stamm-Elektronikladen, berichtet seinem Lieblingsverkäufer Bert (B), der Anton als passionierten Tüftler kennt, stolz von seiner "Erfindung" und erwirbt bei ihm eine leistungsstarke Batterie. Wofür er den Störsender genau einsetzen will, berichtet er dem Bert nicht. Allerdings geht Bert davon aus, dass Anton den Störsender auch an fremden Autos einsetzen könnte, um Gegenstände zu entwenden.

Nachdem Anton sein Gerät mit der leistungsstarken Batterie verbunden hat, begibt er sich in ein größeres Parkhaus in der Stadt, um dort Gegenstände aus den mithilfe des Störsenders unverschlossenen Fahrzeugen zu entwenden, obwohl ihm bewusst ist, dass er keinen Anspruch auf die Gegenstände hat. Im Parkhaus postiert er sich hinter einer Ecke und wartet, bis der Kunde Ludwig (L) sein Auto in der Nähe parkt. Als Ludwig sein Auto verriegeln will, sendet Anton einen Störimpuls, so dass sich die Türen nicht verriegeln. Ludwig bemerkt hiervon nichts und verlässt das Parkhaus. Anton läuft zwei Minuten später zu Ludwigs Wagen und findet im Innen- sowie im Kofferraum insgesamt sechs Flaschen Rotwein im Gesamtwert von ca. 300,- €, die er mitnimmt und in sein eigenes Auto legt, um sie selbst zu trinken. Noch im Parkhaus trinkt Anton die erste halbe Flasche und beschließt dann, sich in einem Supermarkt eine kleine Brotzeit zu besorgen.

Da Anton kein Bargeld bei sich hat, begibt er sich zu der neben dem Parkhaus gelegenen Filiale der B-Bank, in deren Vorraum ein Geldautomat steht. Kurz vor Anton hat auch Christoph (C) diesen Vorraum betreten. Anton sieht, dass Christoph gerade seine PIN eingetippt hat und als abzuhebenden Betrag 500,- € wählt. Noch bevor Christoph die ausgegebenen Geldscheine entgegennehmen kann, springt Anton einer plötzlichen Eingebung folgend herbei und verpasst Christoph einen Faustschlag, sodass dieser für kurze Zeit sein Bewusstsein verliert und zu Boden fällt. Anton entnimmt die Geldscheine, die nach wie vor im geöffneten Ausgabefach des Geldautomaten bereitliegen und noch nicht wieder vom Automaten eingezogen wurden, und flüchtet, während Christoph noch immer bewusstlos am Boden liegt. Anton weiß, dass er auf das Geld keinen Anspruch hat.

Mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,4 Promille steigt Anton in sein Fahrzeug und macht sich auf dem schnellsten Weg nach Hause. Auf einer in seiner Fahrtrichtung doppelspurig ausgebauten Straße am Ortsrand fährt Anton, der gerne und regelmäßig etwas zu schnell fährt, statt mit den zulässigen 50 km/h ungefähr 60 km/h, als ein Reh vom rechten Straßenrand auf die Fahrbahn springt. Anton, der bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sein Fahrzeug noch vor dem Reh zum Stehen hätte bringen können, muss zur Vermeidung einer Kollision ruckartig auf die linke Fahrspur ausweichen, wodurch der auf der linken Fahrspur fahrende Dieter (D) zu einem Ausweichmanöver gezwungen wird und gegen einen Baum prallt. Dieters Fahrzeug wird dabei schwer beschädigt. Dieter selbst bleibt hingegen, wie von Anton sofort erkannt, unverletzt. Anton stellt sein Fahrzeug noch an der Unfallstelle umgehend auf dem Seitenstreifen am Straßenrand ab und steigt aus dem Fahrzeug aus. Um nicht wegen des Unfalls belangt zu werden, gibt er sich allerdings nicht als Unfallbeteiligter zu erkennen, sondern schildert den anschließend eintreffenden Polizeibeamten, er sei mit seinem Auto hinter dem Fahrzeug des Unfallverursachers gefahren und habe das Geschehen so beobachten können. Er macht dabei detaillierte Angaben zum Unfallhergang und zur anschließenden Flucht des Unfallverursachers, wobei er allerdings seine eigene Unfallbeteiligung durch die eines vermeintlich unbekannten Fahrers ersetzt. Dieter kann zur Aufklärung des Unfallgeschehens nichts beitragen, da er durch den Unfall ganz durcheinander ist. Nachdem Dieter und die Polizisten den Unfallort verlassen haben, geht auch Anton zu seinem Auto und fährt davon, ohne irgendjemandem etwas von seiner Unfallbeteiligung mitgeteilt zu haben. Auch später erzählt er niemandem von seiner Unfallbeteiligung.

Teil II:

Aufgrund der in der Bank angebrachten Videokamera gelingt es mit Hilfe von Zeugen, Anton als potentiellen Täter des Überfalls im Bankvorraum zu identifizieren. Als daraufhin zwei Polizisten Anton aufsuchen, belehren sie ihn ordnungsgemäß darüber, dass er nicht aussagen müsse und auch jederzeit einen Verteidiger konsultieren könne, weisen ihn aber nicht darauf hin, dass es unter Umständen die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers geben könnte. Anton, dem die Angelegenheit inzwischen leidtut, hält es für das Beste, gleich "reinen Tisch zu machen", und legt ein Geständnis ab. In der Hauptverhandlung widerspricht Antons Verteidiger der Verwertung dieses Geständnisses. Die große Strafkammer stützt ihre Verurteilung gleichwohl unter anderem maßgeblich auf die den Polizisten gegenüber gemachte Aussage des Anton, über die einer der Polizisten als Zeuge vernommen worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich Anton und Bert nach dem StGB strafbar gemacht?

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Die Vorschriften der § 123, §§ 202a bis 202d, § 221, § 263a und § 323c StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Durfte die Aussage des Polizeibeamten über das Geständnis des Anton als Beweis gegen Anton verwertet werden?

Sachverhalt

Teil I:

Der Verein fränkischer Legehennenhalter ("Franken-Ei e.V.") veranstaltet am Samstag, den 7. März 2020, auf einem Privatgelände unter freiem Himmel im Stadtgebiet von Nürnberg seine großangelegte "Eier-Feier", zu der jedermann Zutritt hat. Die Feier soll der allgemeinen Belustigung dienen und daneben auch einen nachhaltigen Werbeeffekt für regionale Eiprodukte erzielen. Zu diesem Zweck wird von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein buntes Programm, bestehend aus Livemusik, Verköstigung und Kinderprogramm (Schminken, Sackhüpfen, Eierlaufen) geboten. Am Rande des Festgeländes wird in einem für jedermann zugänglichen, zu den Seiten hin offenen kleinen Pavillon zwischen 15.00 Uhr und 15.30 Uhr ein Infostand aufgebaut und eine Kundgebung abgehalten, um auf die nach Meinung des Vereins skandalös niedrigen Eierpreise aufmerksam zu machen.

Die Veranstaltung, zu der nicht mehr als 500 Besucher gleichzeitig erwartet werden, hat der Vorstand des Vereins, Gabriel Eifelt (E), unter Angabe von Ort und Dauer der Veranstaltung, der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer (500) sowie der beabsichtigten Programmpunkte am 2. Januar 2020 schriftlich bei der Stadt Nürnberg angezeigt.

Vom Ordnungsamt der kreisfreien Stadt Nürnberg erhält der Franken-Ei e.V. nach ordnungsgemäßer Anhörung am 14. Februar 2020 folgendes - mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenes - Antwortschreiben:

Bescheid

Bei der von Ihnen mit Eingang vom 2. Januar 2020 angezeigten Veranstaltung ist in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr auf musikalische Darbietungen zu verzichten.

Begründung:

Grundlage für die o. g. Maßnahme ist Art. 19 Abs. 5 LStVG. Zu der genannten Zeit findet in dem Kirchengebäude auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück der wöchentliche Gottes-

dienst der neuapostolischen Gemeinde Nürnberg statt. Dieser würde durch musikalische Darbietungen erheblich gestört. Dem Veranstalter und den Teilnehmern der Veranstaltung ist zumutbar, für eine überschaubare Zeit Rücksicht auf den Gottesdienst zu nehmen. (...)

Am festgesetzten Datum wird die Veranstaltung unter Beachtung des Bescheids durchgeführt. Weil sie in den Augen der Vereinsmitglieder ein voller Erfolg war, soll sie auch in den kommenden Jahren am selben Ort und wieder an einem Samstag wiederholt werden. Allerdings erscheint es dem Verein nicht hinnehmbar, dass während der Livemusikpause deutlich weniger Gäste ihren Weg auf das Festgelände finden. Gerade die Livemusik sei regelmäßig ein Magnet für derartige Veranstaltungen. Zwar wäre die Schlagermusik auch bei leiser gedrehter Anlage im Kirchengebäude noch deutlich vernehmbar gewesen, doch könne man von der Kirchengemeinde erwarten, dass sie einmal im Jahr solche Störungen ihres Gottesdienstes hinnimmt. Ein anderer Standort für die Band mit Musikanlage sei schließlich nicht vorhanden. Eifelt wendet sich an die Stadt Nürnberg und fragt an, ob vor diesem Hintergrund auch im kommenden Jahr mit den gleichen Restriktionen für die Veranstaltung zu rechnen sei. Die Stadt Nürnberg erwidert, dass eine Anordnung wie die vom 14. Februar 2020 in vergleichbaren Fällen wieder getroffen werden müsse. Eifelt fragt am 12. März 2020 bei Rechtsanwältin Ruck (R) an, ob der Verein auch jetzt noch mit Erfolg vor dem Verwaltungsgericht gegen den Bescheid der Stadt vorgehen könne. Der Verein sei durch den Bescheid schließlich in seinen Grundrechten verletzt. Eifelt will von Rechtsanwältin Ruck insbesondere wissen, ob Art. 19 LStVG überhaupt die richtige Rechtsgrundlage für den Bescheid gewesen sei, da der Verein ja auch eine Kundgebung durchgeführt habe.

<u>Teil II:</u>

Um der Kampagne gegen zu niedrige Eierpreise die nötige Aufmerksamkeit zu garantieren, zwängt sich der Vereinsvorstand Eifelt am Rande des Festgeländes der "Eier-Feier" in dem eigens aufgestellten Pavillon in ein Ganzkörperhühnerkostüm, wodurch er nicht mehr zu erkennen ist. Zwei weitere Vereinsmitglieder neben ihm halten ein Transparent mit der Aufschrift "Nieder mit den Brüsseler Eierverächtern! Bei so viel Bürokratie und Preisdumping lachen ja die Hühner" in der Hand. Dies ist auf separaten Anschlagtafeln und durch eigene Flugblätter als "Gabriel Eifelts Aufzug gegen Brüssels Irrsinn; 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr an der großen Linde" angekündigt worden.

Polizeimeister Pürbaß (P) meint daraufhin, bei einer derartigen Vermummung höre für ihn der Spaß auch bei einer "Minidemo" auf. Er schließt daher durch mündliche Anweisung den verkleideten Eifelt von der Kundgebung unter Hinweis auf Art. 16 Abs. 5 BayVersG aus. Eifelt fügt sich dieser Anordnung.

Eifelt fragt Rechtsanwältin Ruck, ob diese Anordnung rechtmäßig war.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Hat eine verwaltungsgerichtliche Klage des Vereins gegen den Bescheid der Stadt Nürnberg vom 14. Februar 2020 Aussicht auf Erfolg?

Zu Teil II:

War die Anordnung des Polizeimeisters Pürbaß rechtmäßig?

Hinweise zu Teil I und Teil II:

Auf Art. 2, 15, 16 und 24 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG), abgedruckt in Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Nr. 865, wird hingewiesen. Andere Vorschriften des BayVersG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Auf § 21 und § 26 BGB wird hingewiesen.

Sachverhalt

Benedikt Breitmoser (B) erwirbt ein 500 Quadratmeter großes Wiesengrundstück am Waldrand auf dem Gebiet der kreisangehörigen Gemeinde Einöd im niederbayerischen Landkreis Hinterwald, etwa 800 Meter vom Ortsrand entfernt. Auf dem Grundstück möchte er ein kleines Wohnhaus bauen und das Grundstück mitsamt dem Wohnhaus anschließend seiner Tochter zum 18. Geburtstag schenken. Er reicht einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung mit allen erforderlichen Unterlagen - jeweils unterschrieben von ihm selbst und einem bauvorlageberechtigten Architekten - und den Unterschriften der Eigentümer der benachbarten Grundstücke bei der Gemeinde Einöd ein. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen und legt den Antrag umgehend dem Landratsamt Hinterwald vor. Kurze Zeit später erhält Breitmoser ein Schreiben des zuständigen Sachbearbeiters im Landratsamt, in dem ihm mitgeteilt wird, dass das Vorhaben nach vorläufiger Prüfung nicht genehmigungsfähig sei, da die Errichtung eines Wohnhauses im Außenbereich die Entstehung einer Splittersiedlung begünstigen würde. Bekanntermaßen gebe es in Einöd genug Baulücken, um ein Wohnhaus auch im Innenbereich errichten zu können. Breitmoser werde daher nahegelegt, seinen Antrag zurückzunehmen, um Kosten für einen förmlichen Ablehnungsbescheid, der ansonsten ergehen müsste, zu vermeiden.

Breitmoser, der dem Hinterwalder Kreistag angehört, will sich hiermit nicht zufriedengeben. Seine Fraktion, die 17 der insgesamt 50 Kreisräte stellt, beantragt auf seinen Vorschlag mit den Unterschriften aller ihrer Mitglieder, die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens in der nächsten Kreistagssitzung als Tagesordnungspunkt zu behandeln. Die Angelegenheit wird antragsgemäß als Tagesordnungspunkt 2 auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung gesetzt, zu der sämtliche Kreistagsmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen werden.

Unter den geladenen Kreisräten befindet sich auch Dipl.-Ing. Klaas Kuntemeyer (K), der einer anderen Fraktion angehört und vor kurzem einen Antrag auf einen Neubau der Kraftfahrzeugzulassungsstelle des Landratsamts gestellt hat, welcher in derselben Sitzung als Tagesordnungspunkt 3 behandelt werden soll. Kuntemeyer wohnt in der etwa fünf Kilometer von Einöd entfernten Gemeinde Ochsenhausen und kommt regelmäßig, wenn er auf dem Weg zu den Kreistagssitzungen nach Hinterwald ist, direkt an dem Grundstück vorbei, auf dem das von Breitmoser geplante Bauvorhaben realisiert werden soll. Er ist der Auffassung, dass die natürliche Landschaft durch den Bau eines Hauses an dieser Stelle Schaden nehmen würde, und hat daher beschlossen, gegen das Vorhaben zu stimmen.

Landrat Ludwig Loibl (L) begrüßt die anwesenden Kreisräte zur Sitzung. Es wird festgestellt, dass sämtliche 50 Kreisräte erschienen sind. Sodann stellt der Landrat nochmals kurz die einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erklärt, man habe unter Punkt 3 eine sehr interessante Planungsvariante, erarbeitet "von unserem Preißn-Ingenieur". Klaas Kuntemeyer ist über diese Äußerung sehr verärgert, da er zwar aus Norddeutschland stammt, aber immerhin schon rund 15 Jahre im Landkreis Hinterwald lebt, und verlässt aus Protest den Sitzungssaal, um zunächst draußen eine Zigarette zu rauchen und sich wieder zu beruhigen. Hierbei zieht er auch ins Kalkül, dass unter Tagesordnungspunkt 1 eine etwa 40-minütige Videopräsentation über die Einweihung der neuen Kindertagesstätte vorgesehen ist, während der er seine Anwesenheit für nicht zwingend erforderlich hält. Landrat Loibl sieht, wie Kuntemeyer den Saal verlässt, und bereut daraufhin seine unbedachte Äußerung. Nach Beendigung der Begrüßung übergibt er daher die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter Sepp Sterzl (S), verlässt ebenfalls den Sitzungssaal und entschuldigt sich bei Kuntemeyer. Er versichert, dass er die von diesem erarbeitete Planungsvariante für die Zulassungsstelle sehr gut finde, und bittet Kuntemeyer, ihm in der nächsten halben Stunde gesprächsweise noch einige Details zu erläutern.

In der Zwischenzeit stellen einige Kreisräte den nach der Geschäftsordnung des Kreistags zulässigen Antrag, die unter Tagesordnungspunkt 1 vorgesehene Präsentation auf das Ende der Sitzung zu verschieben. Der Antrag wird mit 32 zu 17 Stimmen angenommen. Es folgt sodann eine kontroverse Beratung mit mehreren Redebeiträgen verschiedener Kreistagsmitglieder zu Tagesordnungspunkt 2, dem Bauvorhaben des Breitmoser, in der Breitmoser selbst argumentativ darstellt, seine Tochter brauche Ruhe zur Vorbereitung auf ihre bevorstehenden schwierigen Abiturprüfungen und sei deshalb auf ein Wohnen im Außenbereich zwingend angewiesen. Schließlich erfolgt die offene Abstimmung über den Beschlussvorschlag "Das Bauvorhaben des Benedikt Breitmoser in der Gemeinde Einöd gemäß den bei der Gemeinde eingereichten Antragsunterlagen wird genehmigt.". Der Antrag wird mit 25 zu 24 Stimmen angenommen, wobei Breitmoser für den Antrag gestimmt hat.

Als Kuntemeyer gemeinsam mit dem Landrat unmittelbar nach dem Ende der Abstimmung den Sitzungssaal wieder betritt, fällt er aus allen Wolken. Noch empörter ist er, als er eine Woche später zufällig erfährt, dass durch ein Schreiben des Landratsamts, unterschrieben vom Landrat persönlich und zugestellt an Breitmoser, nunmehr dem Breitmoser die Baugenehmigung erteilt wurde. Kuntemeyer stellt Landrat Loibl daraufhin zur Rede und erklärt, die Baugenehmigung sei rechtswidrig und verletze ihn in seinem Recht auf Genuss der schönen Natur. Zudem sei er durch den Beschluss in seinen organschaftlichen Rechten als Kreisrat beeinträchtigt, da es ihm verwehrt gewesen sei, an der Abstimmung teilzunehmen. Loibl erklärt ihm, als Landrat sei er an den Beschluss des Kreistags gebunden. Zudem hätte sich, selbst wenn Kuntemeyer an der Abstimmung teilgenommen hätte, keine Mehrheit gegen das Vorhaben gefunden.

Kuntemeyer will sich hiermit seinerseits nicht zufriedengeben. Er sucht noch am selben Tag die Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht Ricarda Rotfuß (R) auf und berichtet dieser den gesamten Sachverhalt. Rechtsanwältin Rotfuß sichert Kuntemeyer zu, die Sache eingehend zu untersuchen. Kuntemeyer beauftragt sie daraufhin, in einem Gutachten zu prüfen, ob die in seinen Augen bereits aus mehreren Gründen falschen Entscheidungen tatsächlich rechtswidrig sind. Zudem möchte er wissen, ob er mit Aussicht auf Erfolg gerichtlich gegen die erteilte Baugenehmigung vorgehen kann.

Rotfuß übergibt die Angelegenheit sodann ihrer Rechtsreferendarin Paula Perlach mit der Bitte, sämtliche aufgeworfenen Rechtsfragen umfassend rechtlich zu prüfen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, in dem - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die dem Breitmoser erteilte Baugenehmigung rechtmäßig?

2. Ist der Beschluss des Kreistags, das Bauvorhaben des Breitmoser zu genehmigen, formell rechtmäßig?

3. Wäre eine Klage des Kuntemeyer gegen die dem Breitmoser erteilte Baugenehmigung zulässig? Auf die Klagefrist bzw. Verwirkung ist nicht einzugehen.

Hinweise:

Auf Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) ist nicht einzugehen.

Es ist davon auszugehen, dass das geplante Bauvorhaben des Breitmoser nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und sämtliche bauordnungsrechtlichen Vorschriften einhält.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Geschäftsordnung des Kreistags von Hinterwald keine für den vorliegenden Fall relevanten Bestimmungen enthält, die über den Inhalt der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hinausgehen. Art. 26 bis 30 LKrO sind nicht zu prüfen.

Sachverhalt

In der Bundesregierung herrscht zwischen den beiden Koalitionspartnern, der P-Partei und der Ö-Partei, Streit über die Energiepolitik. Während die Mitglieder der P-Partei eine verstärkte Förderung von Gaskraftwerken befürworten, setzen sich die Mitglieder der ökologisch ausgerichteten Ö-Partei dafür ein, ausschließlich regenerative Energien zu fördern. Die Bundesregierung gibt daraufhin zur Vorbereitung künftig anstehender Entscheidungen im Rahmen der Energiepolitik bei der Demos-Forschungszentrum GmbH (D), einem privaten Meinungsforschungsinstitut, eine Meinungsumfrage in Auftrag, in welcher die Auffassung der Bevölkerung ermittelt werden soll. Nach Abschluss der Befragung werden die Ergebnisse der Meinungsumfrage der Bundesregierung in Form einer Studie vorgelegt, die zu den Regierungsakten genommen wird.

Die fraktionslose Bundestagsabgeordnete Alt (A), die wegen ihrer kompromisslosen Haltung in Energiefragen vor kurzem aus der Ö-Fraktion im Bundestag ausgetreten ist, hält die Meinungsumfrage für eine unzulässige Verschwendung von Haushaltsmitteln. Sie beantragt die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu dieser Frage. Nachdem das erforderliche Quorum für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses aber nicht erreicht wird, richtet Alt eine schriftliche Anfrage an die Bundesregierung.

In Ziffer 1.1 ihrer Anfrage möchte sie von der Bundesregierung wissen: "Welche Kosten sind für den Auftrag an das Meinungsforschungsinstitut Demos-Forschungszentrum GmbH zur Erstellung der Meinungsumfrage angefallen?" Alt ist, wie sie in ihrer Anfrage erläuternd ausführt, der Ansicht, die Öffentlichkeit müsse darüber informiert werden, welche Kosten für diese nach ihrer Ansicht überflüssige und unzulässige Meinungsumfrage aufgewendet worden seien.

Weiter stellt sie in Ziffer 1.2 die Frage: "Wie ist die Demos-Forschungszentrum GmbH bei der Erstellung der Meinungsumfrage vorgegangen (Arbeitsmethode) und über welche Qualifikation verfügen die bei der Erstellung der Meinungsumfrage eingesetzten – namentlich zu benennenden – Mitarbeiter?" Alt meint, um die Sinnhaftigkeit der aufgewandten Kosten und die Ergebnisse der Meinungsumfrage beurteilen zu können, müsse auch öffentlich gemacht werden, wie das Meinungsforschungsinstitut bei der Erstellung der Meinungsumfrage vorgegangen sei.

In Ziffer 2 ihrer Anfrage fordert Alt, die Studie zur Meinungsumfrage selbst einsehen zu dürfen. Nur bei Kenntnis des vollständigen Inhalts der Studie könne sie nachvollziehen, ob und wie sich die Inhalte der Studie auf die Entscheidungsfindung der Bundesregierung auswirken würden.

Unter Ziffer 3 ihrer Anfrage fragt sie: "Welche Haltung haben die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung in der Kabinettssitzung der Bundesregierung vom 20. Juli 2016 zur Förderung der verschiedenen Energieträger vertreten?"

Die Bundesregierung lehnt eine inhaltliche Beantwortung sämtlicher Fragen und die beantragte Einsichtnahme in die Studie ab. Die ausführliche Begründung stützt sich unter anderem auf folgende Argumente:

Die Frage zu den Kosten der Meinungsumfrage könne schon deshalb nicht beantwortet werden, weil Gegenstand der Anfrage der Inhalt des privatrechtlichen Vertrags mit dem Meinungsforschungsinstitut sei. Die Art der Durchführung der Meinungsumfrage betreffe die Bundesregierung nicht, da in dem Vertrag mit der Demos-Forschungszentrum GmbH hierzu nichts speziell geregelt worden sei. An der Beantwortung der Fragen sehe sich die Bundesregierung außerdem aufgrund des grundrechtlichen Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Meinungsforschungsinstituts gemäß Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG beziehungsweise der Rechte der betroffenen Mitarbeiter gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gehindert.

Zudem müsse bei einem Missbrauch des Fragerechts nicht geantwortet werden. Missbräuchlich sei dabei insbesondere die in Ziffer 2 geforderte Einsicht in die Studie, nachdem das erforderliche Quorum für die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses nicht erreicht worden sei. Das Recht auf Einsichtnahme in Regierungsakten stehe gerade nur einem Untersuchungsausschuss zu. Das anerkannte Fragerecht der Abgeordneten umfasse dagegen nur das Recht, durch die Regierung informiert zu werden.

Außerdem befinde sich die Bundesregierung noch in der Abstimmungsphase, da eine abschließende Entscheidung über das künftige Energiekonzept noch nicht gefallen sei, so dass mit den Fragen und dem Einsichtsbegehren in den Kernbereich der Exekutive eingegriffen werde. Dies betreffe auch die Studie, die Grundlage der späteren Entscheidungen der Bundesregierung zu Fragen der Energiepolitik sein solle. Jedenfalls aber müsse dies für die Frage in Ziffer 3 gelten, da eine vertrauliche Beratung im Kabinett möglich sein müsse.

Alt leitet daraufhin – nachdem sie nochmals erfolglos gegenüber der Bundesregierung die Beantwortung sowie die Vorlage der Akten gefordert hatte – form- und fristgerecht ein Verfahren gegen die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht ein. Sie trägt vor, sie werde durch die Informationsverweigerung in ihren Abgeordnetenrechten aus Art. 38 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt. Zugleich liege eine Verletzung der Rechte des Deutschen Bundestages als Gesamtorgan vor, die sie ebenfalls geltend mache. Die Beantwortung der Fragen sei für eine effektive Kontrolle der Regierungstätigkeit erforderlich. Die Einsichtnahme in die Studienunterlagen sei ihr zu gewähren, da sie nur bei Kenntnis des vollständigen Inhalts und der Ergebnisse der Meinungsumfrage ihre parlamentarischen Aufgaben wahrnehmen könne. Aufgrund der bevorstehenden Entscheidung über die Energiepolitik sei eine zeitnahe

Information entscheidend, um die Diskussion beeinflussen zu können. Wenn die Bundesregierung entschieden habe, könne sich das Parlament nicht mehr einbringen.

Vermerk für die Bearbeitenden:

In einem Gutachten, in dem – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind die Erfolgsaussichten des Antrags der Bundestagsabgeordneten Alt vor dem Bundesverfassungsgericht zu prüfen.

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sind nicht zu prüfen und bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Auch die Rechtmäßigkeit der Beauftragung des Meinungsforschungsinstituts durch die Bundesregierung ist nicht zu prüfen.

Auf § 18 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes (PUAG), abgedruckt in Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Nr. 6, wird hingewiesen.

Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), des Umweltinformationsgesetzes (UIG), einfachrechtliche Vorschriften des Datenschutzes sowie die Anlagen zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Anl. 1 bis 8 zur GO BT) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Teil I

Am 6. September 2020 erscheint Franziska Francke (F) bei Rechtsanwalt Dr. Markus Meininger (M) und schildert ihm folgenden Sachverhalt:

"Mit Kaufvertrag vom 19. Mai 2020 habe ich meinen gebrauchten Sportwagen zum Preis von 10.000,- € an den Gymnasiallehrer Gustav Geier (G) verkauft. An diesem Tag habe ich Gustav Geier den Sportwagen übergeben, nicht aber den zugehörigen Kraftfahrzeugbrief. Ich wollte mir den Kraftfahrzeugbrief als Sicherheit bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung zurückbehalten und bin überzeugt, dass Gustav Geier dies auch erkannt hat. Gustav Geier hat bis heute noch nicht bezahlt, obwohl die Zahlung laut Kaufvertrag bis zum 3. August 2020 hätte erfolgen müssen. Ich habe Gustav Geier am 4. August 2020 vergeblich eine Zahlungsfrist bis zum 5. September 2020 gesetzt.
Wie ich von einer Freundin erfahren habe, hat Gustav Geier den Sportwagen, ohne den Kaufpreis an mich bezahlt zu haben, am 25. Mai 2020 zum Preis von 11.560,- € an Berti Bullin (B) veräußert. Dieser hat den Kaufpreis an Gustav Geier gezahlt und von ihm das Fahrzeug erhalten. Ich bin über eine Freundin an den Kaufvertrag vom 25. Mai 2020 zwischen Gustav Geier und Berti Bullin herangekommen und weiß, dass es dort heißt, der Kraftfahrzeugbrief werde per Einschreiben nachgeschickt. Dies kann allerdings gar nicht geschehen, da ich ja den Kraftfahrzeugbrief noch habe. Außerdem ist so ein Vorgehen doch sehr unüblich. Ich möchte meinen Sportwagen auf alle Fälle wiederhaben und natürlich auch den Kraftfahrzeugbrief behalten."
Rechtsanwalt Dr. Markus Meininger bittet den Jurastudenten Rudi Ringsinger (R) um ein ausführliches Rechtsgutachten. Er weist Rudi Ringsinger darauf hin, dass der Kraftfahrzeugbrief jetzt "Zulassungsbescheinigung Teil II" heiße, der Sache nach sich allerdings nichts geändert habe. Er solle auch in seinem Gutachten weiterhin vom Kraftfahrzeugbrief sprechen. Rudi Ringsinger solle klären, ob Franziska Francke den Sportwagen von Berti Bullin herausverlangen könne und ob sie den Kraftfahrzeugbrief behalten dürfe. Er solle dabei insbesondere überlegen, wie das Zurückbehalten des Kraftfahrzeugbriefs rechtlich einzuordnen und ob die Übergabe des Kraftfahrzeugbriefs Voraussetzung für den Eigentumserwerb am Sportwagen sei. Auch solle Rudi Ringsinger an etwaige Gegenrechte von Berti Bullin denken. Eventuell habe Berti Bullin eine Rechtsposition erworben, die es nach Möglichkeit durch eine entsprechende Erklärung zu beseitigen gelte.

Teil II

Einige Stunden später kommt Franziska Francke erneut in die Kanzlei und fragt Rechtsanwalt Dr. Markus Meininger ganz aufgebracht, ob er ihr auch noch in einer anderen Sache behilflich sein könne. Sie berichtet:

"Gerade ist zu mir ein Gerichtsvollzieher in meine Regensburger Wohnung gekommen. Mein Lebensgefährte Ludwig Lehner (L) und ich wohnen dort seit fünf Jahren zusammen und teilen uns die Miete. Mein Lebensgefährte hat offenbar eine gegen ihn gerichtete berechtigte Geldforderung in Höhe von 2.000,- € nicht beglichen, obwohl ihm ein Mahnbescheid und später ein Vollstreckungsbescheid zugestellt wurden. Der Name des Gläubigers lautet Hans Haberer (H). Ich habe den Gerichtsvollzieher natürlich in die Wohnung gelassen. Dieser hat mir eröffnet, er wolle das Gemälde im Wohnzimmer pfänden. Das Gemälde ist aber ein Geschenk meiner Eltern an mich und sehr wertvoll. Ich schätze, dass es circa 2.000,- € wert ist. Der Gerichtsvollzieher war aber nicht aufzuhalten. Er könne keine Eigentumsverhältnisse prüfen; das sei Sache der Juristen. Der Gerichtsvollzieher hat das Gemälde gepfändet und mitgenommen, da er befürchtete, ich werde es seinem Zugriff entziehen. Zwangsvollstreckungsrechtlich spiele es keine Rolle, ob ich verheiratet sei oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebe. Was das zu bedeuten hat, weiß ich nicht. Der Gerichtsvollzieher hätte mir meinen Besitz nicht gegen meinen Willen nehmen dürfen. Im Übrigen gehört mir das Gemälde. Ich kann das auch beweisen, weil ich die Rechnung von der Künstlerin habe. Diese haben mir meine Eltern gegeben, die auch bestätigen können, dass sie mir das Gemälde geschenkt haben. Herr Rechtsanwalt, Sie müssen die drohende Zwangsversteigerung des Gemäldes so schnell wie möglich verhindern. Was habe ich für gerichtliche Möglichkeiten?"

Rechtsanwalt Dr. Markus Meininger ruft sofort bei Hans Haberer an. Dieser lehnt die Freigabe des Gemäldes ab. Rechtsanwalt Dr. Markus Meininger bittet deshalb Rudi Ringsinger, die möglichen Rechtsbehelfe von Franziska Francke zu prüfen.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die an Rudi Ringsinger gestellten Fragen in der in der Aufgabe genannten Reihenfolge zu beantworten. Die Bearbeitungszeit beträgt 300 Minuten.

Viel Erfolg!

Sachverhalt

E ist Eigentümer eines viergeschossigen Hausgrundstückes in der Innenstadt von Würzburg. Im Erdgeschoss betreibt er selbst einen gutgehenden Militarialaden, in dem u.a. Uniformen, Schreckschusspistolen und Stichwaffen vertrieben werden. Die übrigen Wohn- und Geschäftseinheiten hat er teils privat, teils gewerblich vermietet. Direkt über dem Militariashop wohnt die M, die eine überzeugte Pazifistin ist und Gewaltanwendung in jeder Form strikt ablehnt. Als die von ihr abonnierte pazifistische Zeitschrift während der letzten Phase des Bundestagswahlkampfes eine Kampagne zur Ächtung militärischer Gewalt startet und eine der Bundestagsfraktionen im Parlament eine Gesetzesinitiative zur Abschaffung der Bundeswehr einbringt, fühlt M sich zur Tat aufgerufen. Zur Unterstützung des Gesetzentwurfes in der Öffentlichkeit befestigt sie an dem zu ihrer Mietwohnung gehörigen, der Straße zugewandten Balkon mit Schnüren ein 2m mal 3m großes Bettlaken. Für jeden Passanten ist dieses deutlich mit dem Schriftzug „WarNO – Kein Krieg, keine Waffen - niemals!“ versehen.
E will das nicht hinnehmen. Nachdem er M abgemahnt und die umgehende Beseitigung des Lakens gefordert hat, die Abmahnung aber erfolglos bleibt, verklagt er M vor dem zuständigen Amtsgericht auf Unterlassung. Gestützt ist die Klage auf § 541 BGB in Verbindung mit § 8 des Mietvertrages. In der Klageschrift trägt er vor, es sei ihm als dem Hauseigentümer und Geschäftsinhaber nicht zuzumuten, sein Haus mit einem Spruchband verschandeln zu lassen. Es könne nicht angehen, dass M seine Hauswand als Medium zur Übermittlung einer politischen Meinung missbrauche, die er überdies nicht teile. Die Aktion der M bringe ihn in geschäftlichen Misskredit und störe den Hausfrieden ernstlich.
Das Amtsgericht gibt der Klage statt und verurteilt M zur Unterlassung, was in zweiter und letzter Instanz auch durch das Landgericht als Berufungsinstanz bestätigt wird. Das Landgericht ist in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht der Auffassung, die Auslegung des § 8 Mietvertrages ergebe, auch unter Berücksichtigung des Grundrechts der M auf Meinungsfreiheit, dass im Hinblick auf die Grundrechtspositionen des E (Eigentum, möglicherweise Berufsfreiheit) ein „triftiger Grund“ im Sinne des § 8 des Mietvertrages vorliege. E dürfe deshalb zu Recht seine Zustimmung verweigern. Er habe wegen des insoweit vertragswidrigen Gebrauchs der Mietsache einen Unterlassungsanspruch gegen M. Dies gelte, obwohl die Äußerung der M durch ihr Grundrecht auf Meinungsfreiheit auch dann geschützt sei, wenn man ihre Äußerung als Boykottaufruf werten wolle.
Rechtsanwältin R, die M bereits vor dem Landgericht vertreten hat, hält die vom Berufungsgericht vorgetragene Auslegung des § 8 des Mietvertrages für fehlerhaft. Die Entscheidung verletze die M in ihren Grundrechten. Da ihre Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg hat,
überlegt R, ob sie M raten soll, gegen die Entscheidung im Wege einer Verfassungsbeschwerde zum BVerfG vorzugehen.

Aufgabe: Erstellen Sie ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten einer derartigen Verfassungsbeschwerde. Gehen Sie, nötigenfalls in einem Hilfsgutachten, auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Zusatzfrage: Alternativ überlegt R, ob auch eine Verfassungsbeschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof in Betracht kommt. Prüfen Sie, ob diese zulässig wäre.

Bearbeitungshinweis: § 8 des Mietvertrages lautet:
„Das Anbringen von Schildern, Plakaten, Aufschriften, Blumenkästen, Rollläden oder anderen Vorrichtungen bedarf der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Aus triftigen Gründen kann dieser seine Einwilligung verweigern.“

Sachverhalt

Am 15. April 2020 vormittags verkaufte A seinen Pkw zum Preis von 10.500 Euro an den Autohändler B, der beim Kauf durch den Angestellten F wirksam vertreten wurde. F bezahlte den A mit Falschgeld, das so gut gefälscht war, dass es mit bloßem Auge nicht als solches erkennbar war. Daraufhin erhielt er den Kfz-Brief, fuhr zum Gelände des B und stellte den Pkw dort ab. Dem B erzählte er von dem bereits abgewickelten Kauf, jedoch nichts von der Übergabe von Falschgeld.

Noch am selben Tag – eine Umschreibung im Kfz-Brief hatte noch nicht stattgefunden – gelang es dem F, den Pkw an den Autohändler X, vertreten durch Y, weiterzuverkaufen. Da sich Y und F gut kannten, sprach F während des Verkaufs auch über den „Trick mit dem Falschgeld" vom Vormittag. Y bezahlte bar mit Geld des X und brachte den Pkw auf dessen Verkaufsgelände. X hatte von dem genauen Inhalt des Gesprächs zwischen Y und F keine Kenntnis, sah aber den Kfz-Brief ein. Bei einer Probefahrt stellte er fest, dass die Kupplung erneuerungsbedürftig war und auch die halbjährigen Inspektionsarbeiten anstanden. Ein ihm bekannter Mechaniker reparierte die Kupplung zu einem Freundschaftspreis in Höhe von 300 Euro (Wert der Arbeit: 400 Euro). Für die Inspektion fielen Kosten in Höhe von 100 Euro an.

Am 19. April 2020 verkaufte X den Pkw an den gutgläubigen G zum Preis von 8.900 Euro (Wert des Pkw: 8.000 Euro).

A hatte mittlerweile versucht, das Geld bei der Bank einzuzahlen. Dort fiel auf, dass es sich um Falschgeld handelte. Mit Schreiben vom 9. Mai 2020 hat A den Kaufvertrag und das Verfügungsgeschäft mit B, der bereits seit Anfang April zahlungsunfähig war, wegen arglistiger Täuschung angefochten. Von dem erstaunten X verlangt A Anfang Juni 2020 10.500 Euro. X verweigert die Zahlung und rechnet hilfsweise mit 500 Euro, also dem Wert der Reparaturarbeiten und den Inspektionskosten, auf. A entgegnet, eine Auswechslung der Kupplung habe er nie beabsichtigt.

Wie ist die Rechtslage?

Teil I

Der Juwelier Julius (J) aus Wunsiedel, dessen Geschäfte schlecht laufen, befindet sich in chronischer Finanznot. Er beschließt deshalb, den Gastwirt Gustav (G) in dessen einsam gelegener Gaststätte in einem zur Ortschaft Kirchenlamitz gehörenden Weiler zu überfallen. Julius hat es dabei auf die sehr wertvolle Goldkette abgesehen, die er an Gustav schon mehrfach bemerkt hat.

Da Julius jedoch ein ängstlicher Mensch ist, beschließt er, auf der Fahrt mit seinem Pkw von Wunsiedel in die etwa 20 Kilometer entfernte Ortschaft Kirchenlamitz seinen Freund Fritz (F) als Begleiter mitzunehmen. Er bittet ihn deshalb eines Abends, mit ihm nach Kirchenlamitz zu fahren, ohne ihn zunächst über den wahren Zweck der Fahrt zu unterrichten. Erst als sie sich kurz vor Kirchenlamitz befinden, informiert Julius seinen Beifahrer Fritz, dass er Gustav um dessen Schmuck "erleichtern" wolle, wobei er vorhabe, Gustav notfalls unter Vorhaltung des von ihm - Julius - mitgeführten Taschenmessers gefügig zu machen. Er sei froh, dass Fritz mitfahre, weil er sich nur so sicher fühle. In die Gaststätte selbst werde er aber allein gehen. Fritz ist bestürzt und äußert sich dazu nicht. Er überlegt zunächst, ob er nicht die Polizei oder zumindest den ihm bekannten Gastwirt Gustav informieren müsse, um die Tat zu verhindern. Sogleich bemerkt Fritz aber, dass er sein Mobiltelefon vergessen hat, sodass er ohnehin keine Möglichkeit sieht, dies zu realisieren.

Als Julius und Fritz an der Gaststätte des Gustav ankommen, steigt Julius aus und eilt in den Gastraum. Auch jetzt sieht Fritz davon ab, den Gastwirt zu warnen, zumal er der Meinung ist, dass er durch eine solche Warnung ohnehin die Tatausführung durch Julius nicht mehr verhindern könne. Da Fritz jedoch unbedingt wissen will, was in der Gaststätte vor sich geht, schleicht er sich zu dem Gebäude und beobachtet das Geschehen unbemerkt durch ein Fenster.

In der Gaststätte ist bis zum Hereineilen des Julius nur Gustav anwesend. Julius tritt auf ihn zu, zieht sodann sein Taschenmesser, klappt es auf und hält die etwa acht Zentimeter lange Klinge in einer Entfernung von circa 20 Zentimetern vor Gustavs Brust. Dabei fordert er ihn auf, ihm seine Goldkette auszuhändigen. Gustav gibt völlig eingeschüchtert zu verstehen, dass er heute ausnahmsweise den Schmuck nicht trage, sondern in seinem Tresor aufbewahre. Der mittlerweile leicht in Panik geratene Julius schreit daraufhin Gustav an, er solle augenblicklich den Tresor öffnen und ihm die Goldkette, die einen Wert von 5.000,- € hat, schleunigst aushändigen; er zögere auch nicht, ihn "abzustechen". Während der von der Skrupellosigkeit des Julius entsetzte Fritz die Sache nicht mehr mit ansehen will und in den Pkw zurückeilt, öffnet Gustav aus Angst um sein Leben das Zahlenschloss seines Tresors, nimmt die Goldkette heraus und überreicht sie Julius. Dieser rennt daraufhin mit der Kette nach draußen, springt in seinen Pkw und fährt nach Hause. Sowohl Julius als auch Fritz sind aufgrund der Geschehnisse derart verstört, dass sie während der Heimfahrt kein Wort miteinander wechseln.
Am nächsten Tag veräußert Julius in seinem Juweliergeschäft an den Kunden Karl (K), der nichts von der Herkunft der Goldkette ahnt, diese für 5.000,- €. Am Abend zeigt Julius den vereinnahmten Geldbetrag - zehn 500-Euro-Scheine -, bei dem es sich um die einzigen Tageseinnahmen handelt, dem Fritz, als dieser zu Besuch kommt. Voller Stolz erklärt Julius, dass es sich hierbei um den Erlös aus der Veräußerung der von Gustav erlangten Goldkette handele. Mit dem vereinnahmten Geldbetrag wolle er sich einen schönen Urlaub gönnen.

Fritz, der seinem Freund Julius vor zwei Jahren ein zinsloses Darlehen in Höhe von 5.000,- € für die Dauer von einem Jahr gewährt und seitdem mehrfach vergebens von Julius die Rückzahlung verlangt hat, ist aufgrund dieser Dreistigkeit des Julius empört. In der Überzeugung, ein Recht auf die 5.000,- € in der Kasse zu haben und deshalb nichts Rechtswidriges zu verlangen, fordert er Julius deshalb auf, ihm sofort das Geld zu geben, um seine Darlehensschuld endlich zu tilgen. Julius weigert sich zunächst, der Forderung von Fritz nachzukommen. Deshalb erklärt Fritz, dass er Julius bei der Polizei wegen der

gestrigen Geschehnisse im Zusammenhang mit der Erlangung der Goldkette anzeigen werde, falls er ihm nicht sofort das Geld aushändige. Julius ist aufgrund dessen sehr aufgebracht, sieht aber im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Strafanzeige keinen anderen Ausweg, als Fritz das Geld zu überlassen.

Teil II:

Im gerichtlichen Verfahren gegen Julius, zu welchem es aufgrund der Anzeige des Gustav kam, bestreitet Julius die Vorwürfe. In der Hauptverhandlung wird trotz des Widerspruchs des Julius ein von diesem stammender Brief an seinen Psychotherapeuten verlesen. Dieser Brief war noch nicht abgeschickt worden und wurde bei einer rechtmäßig angeordneten und ordnungsgemäß durchgeführten Durchsuchung der Wohnung des Julius aufgefunden und sodann beschlagnahmt. Julius schildert in dem Brief detailliert, wie sehr seine finanziellen Probleme ihm psychisch zu schaffen machen, dass er deshalb unter Schlaf- und Essstörungen leide und dass er immer häufiger über illegale Wege nachdenke, die Geldsorgen loszuwerden.

Ferner stießen die Polizeibeamten bei der Wohnungsdurchsuchung auf ein Tagebuch des Julius, in welchem er ebenfalls seine Empfindungen und Sorgen bezüglich seiner finanziellen Probleme niedergeschrieben hatte. Des Weiteren finden sich in dem Tagebuch eine Wegbeschreibung zur Gaststätte des Gustav in Kirchenlamitz sowie Überlegungen zur Geeignetheit diverser Waffen und Werkzeuge im Rahmen eines "Überfalls". Gegen den Widerspruch des Julius verliest das Gericht sämtliche dieser Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung.

Sowohl der Inhalt des Briefes als auch der des Tagebuches werden im Urteil zu Lasten des Julius verwertet.

Bearbeitervermerk

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich die Beteiligten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht?

Eine eventuelle Strafbarkeit des Karl ist nicht zu prüfen. § 123 StGB bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Durften der Inhalt des Briefes und des Tagebuches im Urteil Berücksichtigung finden?

Hinweis für die Bearbeiter

Für die Korrektur und Herausgabe der Klausur ist eine Anmeldung im vhb-Kurs *„Strafprozessrecht“* von Prof. Hilgendorf unter www.vhb.org Voraussetzung.

Sachverhalt

Teil I:

Anton (A) hat am 1. März 2021 seinen 18. Geburtstag. Er ruft deshalb am Nachmittag des 1. März 2021 seine 17-jährige Schulfreundin Lena (L), für die er schon lange Zeit schwärmt, an und lädt sie für den 1. März 2021 zu einem Abendessen im "Ristorante Pietro", dessen Inhaber Pietro (P) aus Nürnberg ist, ein. Er kündigt an, sie mit dem Auto abzuholen und wieder heimzubringen, da das Restaurant ca. 8 Kilometer von der Wohnadresse der Lena entfernt und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nur schlecht erreichbar ist. Lena zeigt sich davon begeistert.

Nachdem Anton die Lena abgeholt hat und beide gemeinsam im Lokal angekommen sind, erhalten beide je eine Speisekarte, welche Angaben zu den Preisen der Getränke und Speisen enthält. Lena bestellt bei Pietro, der von der Einladung des Anton nichts weiß, für sich eine Pizza mit Muscheln für 16,- € und Getränke für insgesamt 5,- €. Im Laufe des Abends geraten Anton und Lena in Streit, der damit endet, dass Anton eine Rechnung nur für sich verlangt, diese bezahlt und dann mit den Worten "Du kannst selbst sehen, wie du heimkommst" um 22:00 Uhr das Lokal verlässt. Lena kann ihre Rechnung (21,- €) nicht bezahlen, weil sie darauf vertraut hatte, dass Anton diese Kosten übernehmen würde, und sie nicht so viel Geld bei sich hat. Sie teilt dies Pietro mit und verspricht ihm, die Rechnung am nächsten Tag zu begleichen. Pietro ist damit einverstanden, lässt sich aber bis zur Bezahlung der Rechnung Lenas Uhr (Verkehrswert 80,- €), bei welcher es sich um ein Unikat handelt, als Pfand übergeben und hinterlegt sie offen in seinem nicht abgeschlossenen Büro, welches unmittelbar vom Gastraum aus betreten werden kann. Da Lena keine Heimfahrgelegenheit hat, ihre Mutter bereits verstorben und ihr Vater Valentin (V) nicht erreichbar ist, muss sie ein Taxi nehmen. Die Fahrtkosten in Höhe von 14,- € kann sie noch aufbringen, da sie am Morgen des 1. März 2021 von ihrem Vater 15,- € Taschengeld erhalten hat. In der Nacht bekommt sie schwere Magenkrämpfe und muss ins Krankenhaus gebracht werden.

Am nächsten Tag besucht Valentin seine Tochter Lena im Krankenhaus und erfährt erst dort Genaueres von der Einladung des Anton und ihrem Verlauf. Er fährt daraufhin zu Pietro und erklärt diesem explizit, dass sowohl die Bestellung seiner Tochter als auch die Verpfändung

ihrer Uhr in Ordnung sei. Anschließend bezahlt er die Rechnung der Lena und bittet um Rückgabe ihrer Uhr. Pietro geht in sein Büro, stellt aber fest, dass die Uhr nicht mehr da ist. Er teilt dies Valentin mit, drückt sein Bedauern aus und meint, er könne sich das nicht erklären. Zuhause angekommen, erfährt Valentin bei einem Anruf im Krankenhaus, dass die Beschwerden der Lena auf den Verzehr verdorbener Muscheln zurückzuführen sind und sich die Arzt- und Krankenhauskosten auf 650,- € belaufen. Die Arzt- und Krankenhauskosten begleicht Valentin sogleich, indem er in das Krankenhaus fährt und den Betrag in bar übergibt.

Valentin verlangt jetzt namens der Lena von Pietro Erstattung der Arzt- und Krankenhauskosten (650,- €), ein angemessenes Schmerzensgeld sowie Wertersatz für die Uhr (80,- €), die Pietro nicht richtig verwahrt habe. Pietro lehnt dies ab. Für die Magenbeschwerden der Lena sei er nicht verantwortlich, auch wenn diese auf den Verzehr der Muscheln in seinem Lokal zurückzuführen seien. Schuld sei nämlich allein der für die Küche angestellte Salvatore (S), der die ordnungsgemäß zum Entsorgen beiseitegelegt und gekennzeichneten, tatsächlich verdorbenen Muscheln versehentlich für die Pizza verwendet habe. Salvatore arbeite aber ansonsten sehr zuverlässig, was auch aus seinen Zeugnissen hervorgehe. Im Übrigen habe er Salvatores Tätigkeit in der Küche ständig überprüft und nie etwas zu beanstanden gehabt. Die Uhr brauche er nicht zu ersetzen, da Lena letztlich selbst schuld sei. Hätte sie ihre Rechnung bezahlt, hätte sie kein Pfand hinterlegen müssen.

Weiterhin verlangt Valentin namens der Lena von Anton Erstattung der Kosten für das Abendessen (21,- €) und das Taxi (14,- €). Anton lehnt dies ab, weil die Einladung rein privaten Charakter gehabt habe und er sich zu nichts verpflichtet habe. Im Übrigen habe er beim Rechtskundeunterricht am Gymnasium gehört, dass mündliche Schenkungsversprechen ohnehin nicht verbindlich seien.

Teil II:

Lena sucht daraufhin Rat bei Rechtsanwältin Rott, wie sie gerichtlich gegen Pietro vorgehen könnte und was dabei zu beachten wäre.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Hat Lena gegen Pietro einen Anspruch auf Erstattung der Arzt- und Krankenhauskosten, ein Schmerzensgeld und Wertersatz für die Uhr?

2. Hat Lena gegen Anton einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für das Abendessen und das Taxi?

Zu Teil II:

Wäre eine Klage der Lena gegen Pietro zulässig und vor welchem Gericht wäre diese zu erheben? Gibt es eine Alternative für Lena, statt durch ein Klageverfahren auf anderem Wege einen vollstreckbaren Titel gegen Pietro zu erlangen?

Hinweise zu beiden Teilen der Aufgabe:

Versicherungsrechtliche Aspekte sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten Arzt- und Krankenhauskosten von keiner Krankenversicherung übernommen werden. Die Erforderlichkeit der Arzt- und Krankenhauskosten in Höhe von 650,- € ist zu unterstellen.

Auf die Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes ist nicht einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass das angemessene Schmerzensgeld jedenfalls einen Betrag von 500,- € nicht übersteigt.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und lebensmittelhygienerechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen. Es ist bei der Bearbeitung zu unterstellen, dass Pietro nicht gegen lebensmittelhygienerechtliche Vorschriften verstoßen hat.

Sachverhalt

Frau F und Herr M sind verheiratet. M ist als Lehrer an einem Gymnasium beschäftigt; F führt den Haushalt. Einen Ehevertrag haben F und M nicht geschlossen.

F hat ihren vor der Eheschließung von ihr erworbenen, kleinen Kühlschrank (ursprünglicher Anschaffungswert 500,00 €) in den gemeinsamen Haushalt eingebracht. Als das Gerät mehrfach ausfällt, beschließt sie, einen neuen, größeren Kühlschrank anzuschaffen. Sie geht zu dem Händler H und kauft bei ihm einen Kühlschrank für 1.500,00 €, wobei sie die Hälfte des Preises anzahlt. Der Rest, so wird vereinbart, soll bei der Lieferung des Gerätes gezahlt werden. Ferner kauft F bei H eine kleine Kaffeemaschine, die bisher im Haushalt fehlte, für 80,00 €. F zahlt diese Summe gleich und nimmt die Kaffeemaschine mit.

Auf dem Rückweg nach Hause wird F von dem Autofahrer A, der einen Fußgängerübergang übersieht, angefahren. Die Kaffeemaschine wird zerstört. F wird so schwer verletzt, dass sie zwei Wochen im Krankenhaus stationär behandelt werden muss. M, der seine Frau F ins Krankenhaus fährt, unterzeichnet bei der Aufnahme von F im Krankenhaus nach Rücksprache mit F ein Schriftstück mit seinem Namen und dem Zusatz „in Vertretung“, wonach die Behandlung durch den Chefarzt C des Krankenhauses persönlich erfolgen und auch das Honorar an diesen direkt zu zahlen sein soll. F bleibt zwei Wochen im Krankenhaus. M verrichtet in der ersten Woche die Haushaltsarbeiten selbst und stellt in der zweiten Woche eine Haushaltshilfe ein, der er für 10 Stunden insgesamt 140,00 € bezahlt.

Während F sich im Krankenhaus befindet, liefert H den Kühlschrank bei M ab und verlangt von ihm die restlichen 750,00 €. M erwidert, er wisse von nichts; seine Frau werde gleich nach der Rückkehr aus dem Krankenhaus die Sache regeln. H gibt sich damit zufrieden. M ist mit der Anschaffung des Kühlschranks nicht einverstanden; er veräußert das Gerät an seinen Bekannten B für 1.500,00 €.

Als F aus dem Krankenhaus entlassen wird, geraten die Eheleute in Streit. Uneinig ist man sich über die Frage, wer die Chefarztrechnung über 5.000,00 € zu bezahlen hat. M meint ferner, dass ihm gegenüber A Ansprüche zustünden, da F im Haushalt ausgefallen sei; auch die Kaffeemaschine habe letztlich er bezahlt. F möchte den Kühlschrank von B zurückerhalten.

Die Eheleute bitten um ein Rechtsgutachten zu folgenden Fragen:

1. Von wem kann C die Bezahlung seiner Arztrechnung verlangen?
2. Welche Ansprüche stehen F und M gegen A zu?
3. Von wem kann H die restlichen 750,00 € verlangen?
4. Kann F von B den Kühlschrank herausverlangen?

Aufgabe: Das erbetene Gutachten ist zu erstatten.

Samstagsklausur im Öffentlichen Recht
29.05.2021

Teil 1:

Der jetzige Unternehmer G wurde in Griechenland geboren und ist dort aufgewachsen. Da er jedoch in Griechenland seine wirtschaftlichen Ziele aufgrund mangelnder Möglichkeiten nicht erreichen konnte, zog es ihn schon in den Jugendjahren nach Deutschland. G war schon immer begeistert von Deutschland und von der Unabhängigkeit, die innerhalb des Landes gelebt wird. Insbesondere genoss er seit seinem Umzug nach Deutschland die individuellen Möglichkeiten, sich im Land und in dessen Wirtschaftsleben selbst zu verwirklichen. Das Studium absolvierte G ebenfalls in Deutschland mit dem Ziel, ein Unternehmen – die G-GmbH – zu gründen. G erlangte noch vor Unternehmensgründung die deutsche Staatsbürgerschaft und war seitdem politisch für die Sozialdemokraten sehr aktiv, wodurch er auch einen gewissen Grad an Bekanntheit erlangte. Zudem hat G einen Sohn, den P, welcher jedoch nach wie vor die griechische Staatsbürgerschaft besitzt.

Die G-GmbH hatte von X Geschäftsräume angemietet. Aufgrund des Todes des Unternehmensgründers G wurden die Räumlichkeiten der G-GmbH reduziert. Nach dem Auszug aus den Geschäftsräumen des X machte dieser gegen die G-GmbH Forderungen im Zusammenhang mit Veränderungen geltend, die von der G-GmbH an der Mietsache vorgenommen worden waren. Im Rahmen dessen kam es zu Verhandlungen und teilweise auch zu telefonischen Gesprächen zwischen den Parteien, die auf Seiten der G-GmbH durch einen ihrer Mitarbeiter geführt wurden. Etwaige Bemühungen, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, blieben ohne Erfolg. Deshalb nahm X die G-GmbH vor dem zuständigen Landgericht auf Zahlung in Anspruch. Unter anderem berief sich X hierbei auf ein Telefongespräch, in dem angeblich ein Einvernehmen erzielt sei in der Form, dass die G-GmbH den nunmehr eingeklagten Betrag zahlen werde. Als Beweisangebot führte X die Vernehmung seiner Tochter Y an, welche das Telefonat heimlich über die Freisprechanlage mitgehört hatte.

Letztlich wurde die G-GmbH antragsgemäß zur Zahlung verurteilt. Insbesondere wurde die Verurteilung auf die Aussage der Y als Zeugin über das gegenständliche Gespräch gestützt. Jegliche Rechtsmittel gegen die Verurteilung blieben ohne Erfolg. Die mit den Rechtsmitteln befassten Gerichte waren allesamt der Auffassung, dass der Schutz des Fernmeldegeheimnisses am Endgerät ende und sich daher zu Gunsten der G-GmbH nichts daraus herleiten ließe.

Weiterhin wurde der Standpunkt vertreten, dass das Mithören von Telefongesprächen im Geschäftsleben derart verbreitet sei, dass allgemeine Kenntnis hiervon in den beteiligten Kreisen zu unterstellen sei. So könne es einem Gesprächsteilnehmer, der das Mithören geschäftlicher Gespräche durch Dritte nicht wünsche, durchaus zugemutet werden, diesen Wunsch gegenüber seinem Gesprächspartner ausdrücklich zu äußern. Geschehe dies nicht, so sei von einer stillschweigenden Billigung im Falle des Mithörens durch einen Dritten auszugehen. Überdies käme es hierauf im streitgegenständlichen Fall aber gar nicht an, da ein „Recht am gesprochenen Wort“ doch sowieso nur einer natürlichen Person zukommen könne, nicht aber einem Unternehmen wie der G-GmbH, die als solche schon gar nicht Grundrechtsträgerin sein könnte. Aus diesen Gründen unterliege die Zeugenaussage der Y daher keinem Beweisverwertungsverbot.
Erbost über den erfolglosen Rechtsmittelweg ruft die G-GmbH das Bundesverfassungsgericht an und rügt eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses sowie des Rechts am gesprochenen Wort.

Teil 2:

P, der Sohn des inzwischen verstorbenen Unternehmensgründers G, ist unzufrieden mit den deutschen Gerichten. Unabhängig von dem Verfahren der G-GmbH hat P auf einer anderen „Baustelle“ ein Problem mit etwaigen Gerichtsentscheidungen. Vor der letzten Landtagswahl hat die rechtsextreme, aber bisher noch nicht verbotene A-Partei in ihrer Wahlkampfzeitung, welche an alle Haushalte verteilt wurde, unter der Überschrift „Auch sie würden die A-Partei wählen“ Portraits von berühmten Persönlichkeiten und Unternehmern der entsprechenden Region abgedruckt. Den Fotos sind jeweils die Äußerungen der betroffenen Menschen zugeschrieben. So steht neben dem Portrait des G: „G, erfolgreicher Unternehmer und überzeugter Sozialdemokrat, er sagte: Deutschland ist nicht Deutschland ohne seine Unabhängigkeit!“. Des Weiteren befinden sich auf der jeweiligen Seite des Portraits drei Rechtecke in Form von Stempelaufdrucken, in denen auf rotem Untergrund in weißen Buchstaben steht: „Ganz unsere Meinung: A-Partei!“. Am unteren Ende der Seite mit dem Portrait des G steht außerdem in einem grafisch abgesetzten Balken in größerer Schrift: „Deutsche wählen: A-Partei“. Die dem G zugeschriebene Äußerung stammt im Wesentlichen aus einer Rede von G und wurde überwiegend aus einzelnen Sätzen und Satzteilen dieser Rede zusammengesetzt.

P klagte gegen die A-Partei auf Unterlassung die Behauptung, G würde die A-Partei wählen, die zu seinen Lebzeiten noch gar nicht existiert habe, aufzustellen oder zu verbreiten. In allen Instanzen wiesen die Gerichte die auf §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB gestützte Klage ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die umstrittene Wahlwerbung auch unter Berücksichtigung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes des G durch das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gedeckt sei. Zudem sei die beanstandete Äußerung eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung.

Gegen die letzte Entscheidung des OLG legte P Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein und rügte sowohl eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts seines Vaters G, wie bereits auch schon im Ausgangs- und Rechtsmittelverfahren, und erstmalig auch eine Verletzung seines eigenen Persönlichkeitsrechts, da er bei der Rüge lediglich bei Geltendmachung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hat.

Bearbeitervermerk:

Zu bearbeiten sind Teil 1 sowie Teil 2.

Teil 1:

Gutachterlich zu prüfen sind die Erfolgsaussichten eines Vorgehens der G-GmbH vor dem Bundesverfassungsgericht.

Teil 2:

Hat die Verfassungsbeschwerde des P vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?

Sachverhalt

Teil I

Schmitt (S) ist Inhaber der in Bayern und den angrenzenden Bundesländern weit verbreiteten Sonnenstudiokette "Sunny e.K.". Am 2. Februar 2020 bestellt er seinen Angestellten Pfeiffer (P) zum Prokuristen. Eine Mitteilung an das Registergericht erfolgt nicht. Differenzen über den Umgang mit Kundenbeschwerden lösen am 21. September 2020 einen Streit zwischen Schmitt und Pfeiffer aus, in dessen Verlauf Schmitt gegenüber dem Pfeiffer noch am selben Tag erklärt, dass er ihm die Prokura entziehe. Auch dies teilt Schmitt dem Registergericht nicht mit.

Pfeiffer nimmt den Streit mit Schmitt und den Entzug der Prokura nicht wirklich ernst. Am 22. September 2020 entdeckt er im Internet die Homepage der "Digitech-GmbH" (D), die zum Preis von 5.000,- € eine Standard-Software anbietet, mit der Sonnenbänke zentral gesteuert sowie deren Belegung, Funktion und Wartung überwacht werden können. Pfeiffer sieht die Möglichkeit von Personaleinsparungen und hofft, damit sein Ansehen bei Schmitt wiederherstellen zu können. Daher beschließt er, die Software zu erwerben.

Die Digitech-GmbH hält auf ihrer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Homepage ein elektronisches Bestellformular bereit, in das Pfeiffer als Prokurist für die Firma Sunny e.K. die Bestellung eines Datenträgers mit der darauf gespeicherten Standard-Software eingibt. Bei der Bestellung muss er ein Kästchen vor dem groß und fett gedruckten Satz "Ich akzeptiere die Allgemeinen Lieferbedingungen der Digitech-GmbH." anklicken. Der Satz ist erkennbar als Verweis (Hyperlink) auf die Allgemeinen Lieferbedingungen der Digitech-GmbH ausgestaltet, die man auf deren Homepage lesen, ausdrucken und abspeichern kann, was Pfeiffer jedoch alles nicht tut. In den Allgemeinen Lieferbedingungen heißt es unter anderem:

"Der Erwerber hat die Software auf fehlerfreien Lauf zu prüfen und Mängel innerhalb von drei Tagen anzuzeigen; ansonsten erlischt die Gewährleistung."

Pfeiffer wundert sich, dass ihm seine Bestellung von der Digitech-GmbH nicht per E-Mail bestätigt wird. Am 28. September 2020 wird jedoch der Datenträger mit der Software geliefert, eine Installationsanleitung sowie die Rechnung liegen bei. Pfeiffer installiert die Software noch am selben Tag in einer der Filialen und macht einige Testläufe, bei denen alles reibungslos funktioniert. Die Zahlung des Kaufpreises veranlasst er noch nicht.

Am 5. Oktober 2020 zeigt sich, dass die Software aufgrund eines Programmfehlers doch nicht zuverlässig arbeitet und daher unbrauchbar ist. Die Sonnenbänke können nicht oder erst nach mehreren Versuchen zentral gesteuert werden, die Anzeigen zu Belegung, Funktion und Wartung erfolgen fehlerhaft.

Schmitt erfährt nun von den Vorgängen und ist so verärgert, dass er dem Pfeiffer am selben Tag fristlos kündigt. Dann tritt er am 6. Oktober 2020 eine zehntägige Geschäftsreise an.
Nach seiner Rückkehr ruft Schmitt am 19. Oktober 2020 bei der Digitech-GmbH an und erklärt, er wolle die Software zurückgeben. Pfeiffer sei zum Kauf schon nicht berechtigt gewesen, weil er ihm zuvor die Prokura entzogen habe. Weiter schildert Schmitt die aufgetretenen Funktionsstörungen und gibt an, jedenfalls aus diesem Grund zur Rückgabe berechtigt zu sein. Er werde den Kaufpreis auch deshalb nicht zahlen. Die Geschäftsführerin Grieg (G) der Digitech-GmbH lehnt die Rückgabe der Software ab. Niemand bei der Digitech-GmbH habe - was zutrifft - von einem Entzug der Prokura gewusst. Außerdem teile Schmitt seine Beschwerden nach den Allgemeinen Lieferbedingungen der Digitech-GmbH zu spät mit. Im Übrigen könnten die Funktionsstörungen der Software - was zutrifft - durch ein Update behoben werden. Schmitt sei daher nicht berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, sondern müsse auf jeden Fall den Kaufpreis zahlen. Schmitt beharrt jedoch darauf, die Software sofort zurückgeben zu wollen, woraufhin Grieg ankündigt, den Fall der Rechtsanwältin der Digitech-GmbH zu übergeben.
Anfang November 2020 kommt Schmitt mit seinen Mitarbeiterinnen Thum (T) und Unger (U) überein, dass diese als seine gleichberechtigten Geschäftspartnerinnen in das Unternehmen einsteigen sollen. Beide bringen jeweils 50.000,- € ein. Die Sonnenstudiokette läuft ab 16. November 2020 unter der Bezeichnung "Sunny Company" weiter, Thum und Unger übernehmen die Leitung bestimmter Filialen. Schließlich scheidet Schmitt am 31. Dezember 2020 gegen Abfindung wirksam aus dem Unternehmen aus.
Als Anfang März 2021 die Software immer noch unbezahlt ist, verlangt die Rechtsanwältin der Digitech-GmbH von Schmitt, Thum und Unger persönlich die Bezahlung.
Alle drei weisen nochmals darauf hin, dass die Software unbrauchbar sei. Deshalb habe Schmitt den Vertrag rückgängig gemacht. Davon abgesehen müsse man nicht zahlen, solange gelieferte Waren nicht funktionieren. Schmitt erklärt ferner, er sei aus dem Unternehmen wirksam ausgeschieden und müsse auch deshalb nichts mehr zahlen. Demgegenüber meinen Thum und Unger, die alten Schulden des Schmitt gingen sie nichts an.
Die Rechtsanwältin der Digitech-GmbH meint, Schmitt, Thum und Unger könnten aus dem Nichtfunktionieren der Software keine Rechte ableiten, weil Schmitt die Probleme nicht rechtzeitig mitgeteilt habe.

Teil II (Abwandlung)

Schmitt vereinbart mit Thum und Unger im November 2020 formell ordnungsgemäß die Gründung der "Sunny GmbH", um die Sonnenstudiokette in dieser Rechtsform weiter zu betreiben. Schmitt bringt sein Unternehmen zum korrekten Wert in die Sunny GmbH ein, während Thum und Unger eine Bareinlage von je 50.000,- € leisten. Ein paar Wochen nachdem die Einlagen erbracht worden sind, wird die Sunny GmbH ins Handelsregister eingetragen und dies bekannt gemacht. Die Digitech-GmbH verlangt nun Zahlung von der Sunny GmbH sowie von deren Gesellschafterinnen Thum und Unger persönlich.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I

Kann die Digitech-GmbH von Schmitt, Thum und Unger persönlich Zahlung von 5.000,- € verlangen?

Zu Teil II

Kann die Digitech-GmbH von der Sunny GmbH sowie von Thum und Unger persönlich Zahlung von 5.000,- € verlangen?

Hinweis

Öffentlich-rechtliche Vorgaben für den Betrieb von Sonnenstudios bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Die Bearbeitungszeit beträgt 300 Minuten.

Viel Erfolg!

Sachverhalt

Die 22-jährige Geigerin Annabel bereitet sich auf den in Kürze stattfindenden Musikwettbewerb "Saitentalente im Mittelpunkt" vor, einem für ihre Karriere sehr wichtigen Wettbewerb, der zudem mit 5.000,- € für den ersten Preisträger dotiert ist. Bisher haben sich außer Annabel nur Teilnehmer angemeldet, denen Annabel mit ihrem technischen Können und ihrer Virtuosität weit überlegen ist, so dass ihr der Preis als sicher gilt. Nun muss sie jedoch erfahren, dass sich noch eine Teilnehmerin nachgemeldet hat, nämlich die in der Presse vielgelobte Karlotta, die Annabel "ihren" Preis mit Sicherheit streitig machen wird.

Nachdem Annabel Karlotta noch einmal hat spielen hören, wird ihr klar, dass sie kei-ne Chance beim Wettbewerb haben wird, wenn es ihr nicht gelingt, Karlotta irgendwie auszuschalten. Den Preis und die Ehre will sie sich unbedingt sichern. Verzweifelt vertraut sich Annabel ihrer besten Freundin Birgit an, die Chemie studiert. Diese schlägt Annabel folgenden Plan vor: Annabel könne Karlotta am Wochenende vor dem Wettbewerb zu sich nach Hause einladen und ihr dort einen Kaffee anbieten, den sie beispielsweise mit dem Pflanzengift "D54" versetzen könne, das leicht im Baumarkt zu bekommen sei. Auf diese Weise wäre Karlotta zumindest in der Woche, in der der Wettbewerb stattfindet, krankheitsbedingt außer Gefecht gesetzt. Birgit klärt Annabel darüber auf, dass das Gift jedoch möglicherweise sogar tödlich wirke, was Annabel aber angesichts der Dramatik der Situation gleichgültig ist. Sie bedankt sich bei ihrer Freundin für die hilfreiche Idee.

Sogleich besorgt Annabel sich das Präparat "D54" im Baumarkt. Auf der Flasche ist ein großer roter Warnhinweis angebracht. Darauf ist zu lesen, dass es sich um ein hochgiftiges Pflanzenmittel handelt, das wegen der Gefahr des Todes oder schwerster dauerhafter Gesundheitsschäden nicht mit Schleimhäuten in Kontakt gebracht werden darf.

Am nächsten Morgen beschafft sich Annabel bei ihrer Kommilitonin und engen Freundin Christel die Telefonnummer von Karlotta, um Karlotta zum Kaffee einladen zu können. Annabel erzählt Christel kurzerhand von ihrem Vorhaben, Karlotta für den Wettbewerb außer Gefecht zu setzen und notfalls auch zu töten, um sich selbst das Preisgeld und die Ehre zu sichern. In weitere Details weiht Annabel Christel jedoch nicht ein und erwähnt auch den vergifteten Kaffee nicht. Christel ist es völlig gleichgültig, was Annabel mit Karlotta vorhat und gibt ihr die Telefonnummer von Karlotta.

So setzt Annabel drei Tage später den gefassten Plan in die Tat um. Karlotta geht es auch nach ihrem Kaffee noch erstaunlich gut. Schließlich verabschiedet sie sich und verlässt Annabels im dritten Stock gelegene Wohnung. Annabel beobachtet über das Treppengeländer gebeugt, wie Karlotta ins Erdgeschoss hinunterläuft, als Karlotta plötzlich aufgrund des nunmehr wirkenden Giftes in sich zusammensackt. Als Annabel dies sieht und realisiert, dass Karlotta in Lebensgefahr schwebt, weil sie kaum noch atmet, überkommen sie große Skrupel. Sie eilt zu der im Treppenhaus liegen-den Karlotta, die noch niemand bemerkt hat, und ruft sofort einen Notarzt herbei, dem es gelingt, Karlotta zu retten. Wäre der Notarzt später eingetroffen, wäre Karlotta aufgrund der allmählichen Wirkung des Giftes verstorben. Den Wettbewerb muss Karlotta jedoch absagen, da ihr Gesundheitszustand erst nach einigen Tagen wieder stabil ist. Zudem bleibt ihr rechtes Bein als Folge der Gifteinnahme für immer taub und unbeweglich.

Teil II:

Dieter und Emil geraten im Wirtshaus aneinander. Schließlich schlägt Dieter mit dem Maßkrug Emil nieder, der bewusstlos zu Boden geht. Als er wieder zu sich kommt, kann er sich an das Geschehen nicht mehr genau erinnern.

Da die Einzelheiten der Tat nicht aufgeklärt werden können, klagt die Staatsanwaltschaft Dieter nur wegen einfacher Körperverletzung beim Amtsgericht an. Als auch in der Hauptverhandlung unklar bleibt, ob Dieter mit der Faust oder mit dem Maßkrug zugeschlagen hat, und Emil zudem sagt, er habe sich inzwischen mit Dieter versöhnt, stellt das Gericht das Verfahren aus Opportunitätsgründen ein, sogar ohne Auflagen und Weisungen festzusetzen.

Später findet sich ein Zeuge, der beobachtet hat, wie Dieter den Schlag mit dem Maßkrug durchgeführt hat. Ein Tötungsvorsatz lässt sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht nachweisen. Die Staatsanwaltschaft möchte aber zumindest wegen gefährlicher Körperverletzung die Sache nunmehr erneut vor Gericht bringen. Da kein Strafbefehl vorliege, gelte § 373a StPO nicht; vielmehr müsse eine erneute Anklage, vor allem wenn man die §§ 174, 211 StPO und die §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 3 JGG berücksichtigte, hier möglich sein.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufge-worfenen Rechts- fragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforder-liche Strafan-träge sind gestellt.

Zu Teil II:

Kann die Staatsanwaltschaft eine Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung erheben?

Sachverhalt

Teil I:

Maike (M) ist Eigentümerin einer Briefmarkensammlung, die zahlreiche alte und wertvolle Marken umfasst. Diese bewahrt sie in einem Album auf, das in einem Schrank in dem von ihr und ihrem Ehemann gemeinsam genutzten Schlafzimmer der Familienwohnung liegt. Der 19-jährige Sohn von Maike, Sven (S), wohnt noch bei seinen Eltern. Sven möchte sich aber nun eine eigene Wohnung suchen, wofür er Geld benötigt. Da Sven weiß, wo seine Mutter ihre Briefmarkensammlung aufbewahrt, begibt er sich am 23. Februar 2021 – als seine Eltern außer Haus sind – in das Elternschlafzimmer. Wie beabsichtigt findet er dort das entsprechende Album und entnimmt die Briefmarke „Abruzzen“ und die Briefmarke „Matterhorn“.

Am nächsten Tag begibt sich Sven zu Kai (K), der einen kleinen Laden zum An- und Verkauf von Sammlergegenständen betreibt. Sven veräußert Kai, der nichts davon ahnt, wie Sven an die Briefmarken gelangt ist, die beiden Marken. Für die Briefmarke „Abruzzen“ erhält Sven von Kai 250 €, was dem bei einem solchen Ankauf üblichen Preis entspricht. Für die Briefmarke "Matterhorn" zahlt Kai an Sven 1.000 €. Die Briefmarke „Matterhorn“ lag beim Transport zum Laden des Kai ungünstig in der Tasche von Sven und wurde, nachdem es an diesem Tag heftig regnete, auf dem Weg feucht. Der von Kai gezahlte Preis entspricht dem Wert dieser Briefmarke in dem feuchten Zustand.

Da Kai bereits zwei wertgleiche, identische Marken „Abruzzen“ vorrätig hat, legt er die von Sven angekaufte Marke „Abruzzen“ zu diesen beiden Marken in ein entsprechendes Lagerfach. Da die Briefmarken keine individuellen Unterscheidungskriterien aufweisen, sind die drei in dem Lagerfach aufbewahrten Marken nun nicht mehr voneinander zu unterscheiden.

Die feucht gewordene Briefmarke „Matterhorn“ lässt Kai für 50 € von einem Restaurator trocknen; andernfalls hätte eine Schimmelbildung gedroht, welche zu einer Wertminderung der Marke geführt hätte. In dem restaurierten Zustand hat die Marke einen Wert von 1.100 €. Nachdem die Restauration abgeschlossen ist, veräußert Kai die Marke „Matterhorn“ für 1.200 € an den Sammler Balduin (B), der diese mitnimmt.

Kurze Zeit später bemerkt Maike das Fehlen der beiden Briefmarken. Nachdem der Sachverhalt aufklärt werden konnte, fragt sich Maike, die auf keinen Fall gegen Sven vorgehen möchte, welche Ansprüche ihr gegen Kai wegen der beiden Briefmarken zustehen. Kai ist der Meinung, dass gegen ihn keine Ansprüche bestehen. Wenn er aber in Anspruch genommen werde, müsse doch zumindest berücksichtigt werden, dass er Ausgaben für die Restauration der Marke „Matterhorn“ getätigt habe.

Teil II:

Am 3. Juli 2017 wurde Kai Opfer eines (versuchten) Einbruchsdiebstahls. Zur Durchführung dringender Reparaturarbeiten hatte Kai seinem Vermieter Viktor (V), von dem er seine Geschäftsräume angemietet hat, einen Zweitschlüssel überlassen, damit dieser nach Feierabend den Handwerkern die Tür zu den Geschäftsräumen öffnen konnte. Kai hatte Viktor darauf hingewiesen, dass er danach unbedingt wieder absperren solle, weil sich in dem Laden Gegenstände von erheblichem Wert befänden. Gleichwohl vergaß Viktor, die Tür zu versperren, sondern zog diese nur zu. Der Dieb Drafi (D) konnte daher ohne großen Aufwand in die Ladenräume des Kai gelangen. Wäre die Tür ordnungsgemäß verschlossen gewesen, hätte Drafi, der kein Werkzeug zum Öffnen der Türe bei sich hatte, nicht eindringen können. Beim Durchsuchen des Ladens brach Drafi Schränke und Vitrinen des Kai auf, so dass an dem Mobiliar ein Schaden i. H. v. 1.500 € entstand. Weil er dabei nicht sofort Wertsachen fand und plötzlich Angst bekam, entdeckt zu werden, flüchtete Drafi, ohne etwas mitzunehmen.

Die herbeigerufene Polizei konnte den Sachverhalt aufklären. Kai erwirkte daraufhin gegen Drafi umgehend ein (seit 6. November 2017 rechtskräftiges) Urteil, in dem Drafi zur Zahlung von 1.500 € an Kai wegen des Schadens an den Schränken und Vitrinen verurteilt wurde. Drafi zahlte jedoch nicht und Kai musste angesichts der desolaten finanziellen Situation des Drafi erkennen, dass bei Drafi nichts zu holen sein würde. Er wandte sich daher im Dezember 2017 an Viktor und verlangte von diesem, ihm seinen Schaden i. H. v. 1.500 € zu ersetzen. Da Viktor keinen Ärger mit den Gerichten haben wollte, erklärte er Kai Anfang Januar 2018, dass dieser ihm für den Monat Januar 2018 keine Miete – die sonst 1.500 € für diesen Monat betragen hätte – zahlen müsse und damit dann der Anspruch abgegolten sein solle. Kai ließ sich darauf ein und zahlte die entsprechende Miete nicht.

Als Viktor nun im März 2021 erfährt, dass Drafi vor Kurzem ein erhebliches Vermögen geerbt hat, fragt er sich, ob er von Drafi einen Ausgleich wegen der 1.500 € verlangen kann.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Welche Ansprüche hat Maike gegen Kai hinsichtlich der Briefmarke „Abruzzen“?

2. Welche Ansprüche hat Maike gegen Kai hinsichtlich der Briefmarke „Matterhorn“?

Zu Teil II:

Hat Viktor gegen Drafi einen durchsetzbaren Anspruch in Höhe von 1.500 €?

Hinweis zu beiden Teilen der Aufgabe:

Bei der Bearbeitung ist auch für in der Vergangenheit liegende Sachverhalte die Geltung der aktuellen Rechtslage zu unterstellen. Vorschriften des EGBGB sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Hinweis zu Teil I:

Es ist davon auszugehen, dass die Briefmarken von der Post nicht mehr zur Frankierung von Postsendungen akzeptiert werden und auch nicht umgetauscht werden können.

Sollte Maike durch ein bestimmtes Verhalten erreichen können, dass ihr weitergehende Ansprüche gegen Kai erwachsen, ist dies ebenfalls zu erörtern.

Hinweis zu Teil II:

Es ist davon auszugehen, dass Drafi alle ihm zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel nutzen wird.

Samstagsklausur im Öffentlichen Recht
10.07.2021

Nach Ende der Corona-Pandemie wird in der kreisfreien Stadt Würzburg (ca. 126.000 Einwohner) die zurück gewonnene Freiheit mehr als je gefeiert. Insbesondere die jüngere Einwohnerfraktion feiert nahezu 7 Tage die Woche durch, was unter anderem mit hohem Alkoholkonsum einhergeht. Daher muss die Polizei nahezu täglich, aber insbesondere an den Wochenenden wegen Schlägereien, lautstarken Beleidigungen und sonstigen Lärmbelästigungen im Kneipenviertel „Sanderstraße“ Einsätze durchführen. Die Jahre vor der Pandemie musste die Polizei lediglich jedes Wochenende und auch vereinzelt unter der Woche aus den genannten Gründen Einsätze durchführen. Neuerdings hat aber auch das Ordnungsamt der Stadt Würzburg in diesem Bereich vor allem an den Wochenenden seine Präsenz aufgrund des erhöhten Auftretens öffentlichen Urinierens verstärkt.

Der Stadtrat macht hierfür den übermäßigen Alkoholkonsum verantwortlich und versucht diesen auf öffentlichem Grund außerhalb von Freischankflächen und die damit einhergehenden Belästigungen für die Anwohner der Sanderstraße zu unterbinden. Daher wird im Stadtrat und in den lokalen Medien darüber diskutiert, ein Alkoholverbot einzuführen. Als die Tendenz für ein Verbot bekannt wird, ruft der Dauerstudent A in den sozialen Netzwerken dazu auf, die gerade erst wieder neu gewonnene Freiheit so gut wie möglich auszunutzen, indem ein Bierkastenlauf durch die Würzburger Innenstadt stattfinden soll, bei dem kastenweise Bier konsumiert werden soll. A ruft dazu auf, den Bierkastenlauf am Sonntag, den 20 Juni 2021 um Mitternacht zu beginnen, um die Freiheit noch mehr feiern zu können und zwar nicht nur am Tag. Der Lauf soll am Hauptbahnhof starten, durch die Innenstadt führen und in der Sanderstraße in den Kneipen seinen „Ausklang“ finden. Ähnliche „Bierkastenläufe“ fanden bereits vor der Pandemie in den Jahren 2017, 2018 und 2019 statt, jeweils mit ca. 200 Teilnehmern. Dabei kam es jedes Mal zu erheblichen Lärmbelästigungen.

Um effektiv den Bierkastenlauf verhindern zu können beruft der Oberbürgermeister O der Stadt Würzburg den Stadtrat mit Ladungsschreiben vom 10. Juni 2021 zu einer Sitzung am 15. Juni 2021 ein. Der einzige Tagungsordnungspunkt ist der Erlass einer Verordnung zum Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke in der Innenstadt. Zur Stadtratssitzung selbst sind 35 Stadträte und der Oberbürgermeister erschienen. Vor der endgültigen Abstimmung über das Alkoholverzehrverbot kam es zu zahlreichen und heftigen Diskussionen. Es wurde von einigen Stadtratsmitgliedern moniert, ob der Stadtrat X denn überhaupt an der Sitzung teilnehmen dürfe, da er Besitzer zweier Kneipen in der Sanderstraße sei. Immerhin würde ein Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen die Menschen gezwungenermaßen in die Kneipen treiben und somit seinen Umsatz erheblich erhöhen. Der Stadtrat entschied aber in einer Abstimmung ohne Beteiligung des X mit 20 zu 15 Stimmen, dass X an der Sitzung teilnehmen dürfe. Weiterhin beschwerte sich auch der Stadtrat Y darüber, in welchem „Schweinsgalopp“ der Oberbürgermeister eine neue Verordnung durch den Stadtrat „durchpeitschen“ wolle. In den vier Tagen zwischen der Ladung und Sitzung sei eine solche der Tragweite der Verordnung entsprechende Vorbereitung nicht einmal im Ansatz möglich gewesen. Insbesondere sei dem Y die Ladung erst am Freitag zugegangen. Er selbst sei aber über das Wochenende verreist

gewesen und konnte sich somit mit der Sitzungsvorbereitung erst am Montag beschäftigen. Der Oberbürgermeister hält diesem Einwand entgegen, dass bei einem späteren Sitzungstermin eine rechtzeitige amtliche Bekanntmachung vor dem Bierkastenlauf am 20. Juni nicht mehr möglich gewesen wäre. Stadtrat Z trank während der Sitzung aus Protest gegen die sich abzeichnende Verordnung kontinuierlich mehrere Flaschen Bier und konnte daher der Diskussion mit fortschreitendem Verlauf immer weniger folgen. So musste ihn sein Sitznachbar erst anstoßen, damit Z mitbekam, dass die Abstimmung unmittelbar bevorstand.

Nach Ende der heftigen Diskussionen wurde mit 16 Ja-Stimmen (unter anderem die, der Stadträte X und Y), 15 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen folgende Alkoholverzehrverordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Stadtgebiet von Würzburg auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen. Unter öffentliche Flächen fallen insbesondere die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinn des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie sonstige im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind. Darüber werden auch im Privateigentum stehende Flächen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind (z.B. Tankstellen), von dieser Verordnung erfasst.

(2) Die Verordnung gilt für das Gebiet der Innenstadt, begrenzt durch

a) Nach Norden und Süden den Röntgenring (B8) und den Friedrich-Ebert-Ring

b) Von West nach Ost durch den Main und den Ringpark im Osten.

(3) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es täglich in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr verboten:

a) Alkoholische Getränke jeder Art zu verzehren

b) Alkoholische Getränke jeder Art mit sich zu führen, wenn die Getränke den Umständen nach zum sofortigen dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Die Verordnung wurde vom Oberbürgermeister unterzeichnet und im Amtsblatt der Stadt Würzburg, das am 18. Juni erschien, amtlich bekannt gemacht.

A, zutiefst erbost über diese Verordnung, ließ sich hiervon jedoch nicht abhalten, sondern rief vielmehr dazu auf, jetzt doch erst recht ein Zeichen zu setzen und den Bierkastenlauf am 20. Juni durchzuführen. Dies blieb von der Stadt Würzburg nicht unbemerkt. Diese kündigte an, von ihrem Recht, Geldbußen zu erteilen Gebrauch machen zu wollen, sofern der Bierkastenlauf durchgeführt werde. Hierdurch abgeschreckt fanden sich am verabredeten Zeitpunkt dann aber

nur ein Dutzend Personen ein, die allesamt auf das Mitführen von Alkohol verzichtet hatten und alsbald von alleine in die nächste Kneipe gingen.

Der schon immer dem Querulantentum zugeneigte A will dies nicht auf sich sitzen lassen und beschließt gegen die Verordnung vorzugehen. Daher reicht A, vertreten durch den Rechtsanwalt R, am 20. Juli 2021 schriftlich einen Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein. Zur Begründung führt er an, dass die Stadt Würzburg doch nicht ohne weiteres irgendwelche Verordnungen erfinden könnte. Vielmehr bedürfe es hierzu einer Rechtsgrundlage. Die Verordnung nenne eine solche jedenfalls nicht und verstoße deshalb schon gegen Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG; sie sei deshalb nichtig. Weiterhin sei die Verordnung wegen formeller Fehler ungültig, zudem völlig unverhältnismäßig. Zum einen gelte sie nicht nur im Kneipenviertel „Sanderstraße“, sondern für etwa 40 % des Stadtgebiets und somit überwiegend in Gebieten, in denen es auch bisher keinerlei Beschwerden im Zusammenhang mit Alkoholkonsum gab. Zum anderen seien keine Ausnahmegenehmigungen möglich. Das Ganze auf die Spitze treiben würde das Mitführverbot, das es praktisch unmöglich mache, etwa eine Flasche Wein durch die Stadt zu einem gemeinsamen Abend bei Freunden zu tragen. Zudem sei es mehr als nur fragwürdig eine vier Jahre geltende Verordnung zu erlassen, um einen einmaligen Bierkastenlauf zu unterbinden. Nicht zuletzt sei die Verordnung ohnehin völlig ungeeignet, um Lärmbelästigungen zu verhindern. Dieses treibe die Menschen nur in die Kneipen und die Freischankflächen, in denen sie dann ebenso viel trinken würden, sodass die Verordnung letztendlich nur ein schlecht verhohlener Versuch sei, den Umsatz der Kneipenbesitzer zu erhöhen.

Der Oberbürgermeister widerspricht diesen Darlegungen und erklärt, er wisse schon, welche Möglichkeiten das Gesetz der Stadt im Sicherheitsrecht böte. Weiterhin sei es zur rechtzeitigen Verhinderung von Störungen notwendig, den Geltungsbereich über die Sanderstraße hinaus zu erstrecken und auch das Mitführen von alkoholischen Getränken bei entsprechenden Anhaltspunkten zu verbieten.

Bearbeitervermerk:

Hat der Normenkontrollantrag des A Aussicht auf Erfolg?

Auf § 117 Abs. 1 OWiG wird hingewiesen:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Sachverhalt

Jungunternehmerin Ulrike (U) möchte das von ihr übernommene Familienunternehmen, das seinen alleinigen Sitz in Regensburg hat und verschiedene Präzisionsmaschinen herstellt, erweitern und modernisieren, um neue Märkte erschließen zu können. Das Familienunternehmen, die Grau-GmbH (G), deren Mehrheitsgesellschafterin und alleinige Geschäftsführerin Ulrike ist, bezieht Rohstoffe von zwei Zulieferern - Alfred (A) und (seit neuestem) Bert (B) - und stellt auf dieser Grundlage die Präzisionsmaschinen in einem aufwendigen und kostenintensiven Arbeitsprozess her. Die bislang schuldenfrei geführte Grau-GmbH benötigt aufgrund der geplanten Modernisierung Finanzmittel in Höhe von 1.000.000,- € und nimmt bei der Dora-Bank (D) ein entsprechendes Darlehen auf. Mit Alfred, Bert und der Dora-Bank werden zu Beginn des Jahres 2018 folgende Sicherungsgeschäfte abgeschlossen:

1. Alfred liefert seine Rohstoffe an die Grau-GmbH unter Eigentumsvorbehalt. Es wird vereinbart, dass Alfred als Hersteller der Präzisionsmaschinen des Typs "X" gelten soll. Die Präzisionsmaschinen des Typs "X" werden - wie alle von der Grau- GmbH produzierten Maschinen - auf Basis der von Alfred und Bert gelieferten Rohstoffe hergestellt und stellen wertmäßig ein Fünftel bis knapp ein Viertel der Gesamtproduktion der Grau-GmbH dar. Die von Alfred gelieferten Rohstoffe machen stets etwa ein Fünftel des Wertes der aus ihnen hergestellten fertigen Maschinen aus, die von Bert an die Grau-GmbH gelieferten Rohstoffe ein Zehntel.
2. Bert und Ulrike vereinbaren schriftlich vor Beginn der Geschäftsbeziehung zwischen Bert und der Grau-GmbH, dass Ulrike persönlich für alle zukünftigen Forderungen aus den Verträgen zwischen Bert und der Grau-GmbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 100.000,-€ übernimmt, was in etwa dem zu erwartenden Geschäftsvolumen entspricht. Der Bürgschaftsvertrag wird unter Verwendung eines von Bert in solchen Fällen regelmäßig verwendeten Formularvertrages geschlossen; allein der Betrag von 100.000,-€ wird individualvertraglich vereinbart.
3. In der Halle "H" stehen ausschließlich zur Produktion dienende Betriebsmaschinen, welche die Grau-GmbH unter einfachem Eigentumsvorbehalt erworben hat. Ein Teil der Maschinen ist bereits bezahlt, ein anderer noch nicht. Die Grau-GmbH und die Dora-Bank vereinbaren die Sicherungsübereignung der Gegenstände, welche sich in der Halle "H" befinden und im Eigentum der Grau-GmbH stehen. Gleichzeitig einigen sie sich über die Übertragung

des Anwartschaftsrechts an den Gegenständen, die sich in der Halle "H" befinden und bezüglich derer das Eigentum noch nicht vom Verkäufer auf die Grau-GmbH übergegangen ist. An welchen Gegenständen die Grau-GmbH bereits Eigentum erworben hat, ist für die Dora-Bank nicht ersichtlich.
Nach einiger Zeit gerät die Grau-GmbH in finanzielle Probleme und kann die unstreitigen und fälligen Forderungen der Gläubiger Bert, Karl (K) und Jakob (J) trotz jeweiliger wiederholter Mahnungen nicht mehr vertragsgemäß erfüllen. Karl und Jakob erstreiten jeweils vollstreckbare gerichtliche Zahlungstitel.

Karl betreibt sodann aus einem Zahlungstitel über 10.000,-€ die Zwangsvollstreckung in eine Maschine des Typs "X" im selben Wert, die noch auf dem Gelände der Grau-GmbH gelagert wird. Die Grau-GmbH hat die von Alfred gestellten Rechnungen für die Rohstofflieferung noch nicht bezahlt.

Bert, dessen fälliger Anspruch gegen die Grau-GmbH 103.000,-€ beträgt, nimmt Ulrike aus der Bürgschaft in Höhe von 100.000,-€ in Anspruch. Ulrike widersetzt sich mit der Begründung, dass sie es nicht akzeptieren könne, auf diese Weise für unabsehbare Gesellschaftsschulden in Anspruch genommen zu werden; eine solche uferlose Haftung sei auch absolut ungewöhnlich.

Jakob will aufgrund seines Zahlungstitels auf die Gegenstände in der Halle "H" im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen.

Teil II:

Die Dora-Bank lässt sich im Jahr 2019 zur Sicherung ihrer noch verbliebenen Rückzahlungsforderung aus dem Darlehensvertrag in Höhe von 500.000,-€ gegen die Grau-GmbH eine Grundschuld am Betriebsgrundstück der Grau-GmbH in Höhe von 500.000,-€ bestellen, die ordnungsgemäß eingetragen wird. Während des Jahres 2020 leistet die Grau-GmbH auf die Darlehensschuld Zahlungen in Höhe von 200.000,-€ Anfang 2021 überträgt die Dora-Bank die Grundschuld in Höhe von 500.000,-€ wirksam an die Elli-GmbH (E). Der Sicherungscharakter der Grundschuld und die Höhe der Valutierung sind der Elli-GmbH nicht bekannt. Kurz darauf wird die durch die Grundschuld gesicherte Forderung der Dora-Bank, die noch 300.000,-€ beträgt, wirksam durch die Dora-Bank an die Xaver-GmbH (X) übertragen.

Die Grau-GmbH erfährt nichts von diesen Vorgängen und bedient das Darlehen durch eine erneute Zahlung in Höhe von wiederum 200.000,-€ an die Dora-Bank weiter. Nun will - nach Fälligkeit des noch offenen Betrages von 100.000,-€ - die Elli- GmbH die Grau-GmbH in Höhe von 500.000,-€ aus der Grundschuld in Anspruch nehmen, die Xaver-GmbH fordert von der Grau-GmbH Zahlung in Höhe von 300.000,-€ unter Verweis auf die abgetretene Forderung. Die Grau-GmbH weigert sich, den Begehren der Elli-GmbH und der Xaver-GmbH nachzukommen.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende
Fragen zu beantworten:

Teil I:

1. Welches Gericht wäre für eine Klage des Alfred gegen die Zwangsvollstreckung durch Karl zuständig? Hätte eine solche Klage Aussicht auf Erfolg, solange die Zwangsvollstreckung noch andauert?
2. Hat Bert einen Anspruch auf Zahlung von 100.000,- gegen Ulrike aufgrund der Bürgschaftsvereinbarung?
3. Welche Klageart wäre für ein Vorgehen der Dora-Bank gegen die bevorstehende Zwangsvollstreckung durch Jakob statthaft? Wäre eine solche Klage begründet?

Teil II:

1. Kann die Elli-GmbH die Grau-GmbH aus der Grundschuld in Anspruch nehmen?
2. Hat die Xaver-GmbH gegen die Grau-GmbH einen Zahlungsanspruch?

Hinweis bezüglich beider Teile der Aufgabe:

Bei der Bearbeitung ist auch für die Vergangenheit ausschließlich die Geltung der aktuellen Rechtslage zu unterstellen.

Viel Erfolg!

Sachverhalt

Richard (R) ist von seiner Nachbarin Nathalie (N) in deren Wohnung zu Kaffee und Kuchen eingeladen. Die Gelegenheit will Richard nutzen, um Nathalies wertvollen Schmuck zu entwenden und in einem Pfandhaus zu versetzen. Als Nathalie ihm voraus in das Wohnzimmer geht, schlägt ihr Richard daher von hinten mit einer ca. 1 kg schweren und 40 cm langen Taschenlampe aus Metall, die er in seiner Jackeninnentasche versteckt hatte, wuchtig auf den Kopf. Einen Tötungsvorsatz hat er hierbei nicht, auch bestand für Nathalie durch den Schlag keine Todesgefahr. Richard nimmt an, Nathalie mit dem Schlag das Bewusstsein rauben und anschließend in Ruhe den Schmuck mitnehmen zu können, wobei ihm bewusst ist, dass der Schlag zu erheblichen Schmerzen für Nathalie führen kann. Tatsächlich ist Nathalie jedoch lediglich benommen und wundert sich über den plötzlichen sehr starken und stechenden Schmerz, den sie nicht einmal auf einen Schlag von Richard zurückführt. Richard will deshalb nunmehr den erforderlichen Krankenhausaufenthalt von Nathalie ausnutzen, um seine Tat zu Ende zu bringen. Daher versteckt er schnell seine Taschenlampe und verständigt einen Rettungsdienst für Nathalie, die er in das Krankenhaus begleitet, um dort mehrere Stunden an ihrer Seite zu wachen. Erst am nächsten Morgen kehrt Richard in Nathalies Wohnung, deren Wohnungstüre er am Vortag extra einen Spalt breit hat offenstehen lassen, zurück und nimmt den Schmuck von Nathalie, die sich noch immer im Krankenhaus befindet, mit nach Hause.

Wenige Tage später fahren Richard und sein Freund Ferdinand (F) zu einem gemeinsamen Ausflugsziel. Richard überlässt hierbei Ferdinand das Steuer seines Pkw. Kurz vor einer Kreuzung werden sie von dem Fahrradkurier Konrad (K) rechts überholt, der unmittelbar darauf ein wenig nach links ausholt, um an der Kreuzung nach rechts abzubiegen. Ferdinand muss aufgrund des Fahrverhaltens von Konrad scharf abbremsen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Erbost folgt Ferdinand Konrad, fährt an ihm vorbei und schneidet ihm nach bereits abgeschlossenem Überholvorgang den Weg ab, indem er sich mit dem rechten Vorderrad von Richards Pkw auf den Fahrradweg stellt, den Konrad gerade befährt. Ferdinand will dadurch zwar keine Kollision mit Konrad herbeiführen, diesen aber zu einer Notbremsung und dadurch zum Sturz auf den Fahrradweg bringen und hierdurch nicht unerheblich verletzen. Sobald der Pkw zum Stillstand gekommen ist, reißt Richard aus eigenem Antrieb und ohne Absprache mit Ferdinand die Beifahrertür auf, um Konrad den ohnehin schon weitgehend blockierten Fahrradweg weiter zu versperren. Anders als Ferdinand will Richard den Konrad aber nicht zu Fall bringen, sondern nur zu einem Ausweichmanöver veranlassen, um ihm eine Lektion zu erteilen. Obwohl Richard sich der Gefährlichkeit des eigenen Verhaltens durchaus bewusst ist, vertraut er ernsthaft darauf, dass Konrad nicht verletzt wird. Schon angesichts des auf dem Fahrradweg stehenden Pkw grenzt es jedoch an ein Wunder, dass Konrad tatsächlich unverletzt bleibt, indem er mit einem geschickten Manöver dem Pkw ausweicht und daran vorbeifährt.

Eine Woche darauf erhält Richard von der zuständigen Bußgeldbehörde ein Anhörungsschreiben wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit. Den Angaben im Schreiben entnimmt er zutreffend, dass Ferdinand bei ihrem gemeinsamen Ausflug mit dem Pkw die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten haben muss. Als Richard dies Ferdinand erzählt, ist dieser alles andere als erfreut, da er schon einige Punkte im Zentralen Verkehrsregister hat und auf einen weiteren Eintrag gerne verzichten würde. Richard schlägt

daher vor, sich selbst im Anhörungsbogen gegenüber der Bußgeldbehörde als Fahrer zum fraglichen Tatzeitpunkt auszugeben. Dadurch könnten die sich ähnlich sehenden Richard und Ferdinand die Bußgeldbehörde gezielt in die Irre führen. Gegen einen Bußgeldbescheid werde Richard sodann Einspruch einlegen und aufdecken, doch nicht selbst gefahren zu sein. Bis die Behörde herausfinde, wer in Wahrheit am Steuer saß, sei die Ordnungswidrigkeit für Ferdinand schon längst verjährt. Ferdinand hegt zunächst Bedenken gegen diesen Plan, weil er dadurch Richard mittelbar zu Unrecht einer Ordnungswidrigkeit bezichtigen würde, gibt seine Zurückhaltung aber alsbald auf. Richard benennt sich daraufhin gegenüber der Bußgeldbehörde als Fahrer zum fraglichen Tatzeitpunkt.

Tatsächlich betreibt die Bußgeldbehörde das Verfahren zunächst allein gegen Richard. Nach Ablauf der den Ferdinand betreffenden Verjährungsfrist legt Richard den wahren Sachverhalt offen, so dass das Verfahren gegen ihn ins Leere läuft. Das nunmehr gegen Ferdinand angestrengte Verfahren wird aufgrund der Verfolgungsverjährung eingestellt.

Teil II:

Richard kommt wegen der Geschehnisse in der Wohnung von Nathalie in Untersuchungshaft. Der Polizeibeamte Paul (P) will im Zuge der Ermittlungen den Pkw von Richard nach der Tatbeute durchsuchen und teilt dies dem zuständigen Staatsanwalt Siegfried (S) kurz nach zwölf Uhr mittags an einem Montag mit. Siegfried, der nichts von der Inhaftierung Richards weiß, erlässt sogleich einen entsprechenden Durchsuchungsbeschluss. Den Kontakt mit der zuständigen Ermittlungsrichterin Evelyn (E) sucht Siegfried zuvor nicht, da er davon ausgeht, dass sie um diese Uhrzeit beim Mittagessen ist und die Durchsuchung ohnehin ebenso wie er anordnen würde. Paul durchsucht daraufhin Richards Pkw und findet im Kofferraum den von Richard aus der Wohnung von Nathalie entwendeten Schmuck.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich Richard und Ferdinand nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.
Straftaten des Richard gegen die körperliche Unversehrtheit nach dem Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (§§ 223 ff. StGB) sind nicht zu prüfen. Die Prüfung der Strafbarkeit des Ferdinand nach dem Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (§§ 223 ff. StGB) wird nicht erlassen.

Die Straftatbestände der §§ 123 und 240 StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Hinweis zu Teil I:

Es ist zu unterstellen, dass für Nathalie durch den Schlag des Richard keine Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bestand und Richard hierzu auch keinen Vorsatz hatte.

Zu Teil II:

Darf die im Pkw gefundene Tatbeute in der Hauptverhandlung als Beweis gegen Richard verwertet werden, wenn Richards Verteidiger nicht widerspricht?

Sachverhalt

Die am 7. Mai 1968 geborene Elvira Engelmann (E), geborene Huber, eine wohlhabende Unternehmenserbin, ist seit 24 Jahren mit ihrem am 1. Januar 1970 geborenen Ehemann Dieter Engelmann (D) verheiratet. Einen Ehevertrag haben Elvira und Dieter nicht geschlossen. Aus der Ehe gingen als gemeinsame Kinder der jetzt 20-jährige Sohn Andreas Engelmann (A) und die jetzt 18-jährige Tochter Birgit Engelmann (B) hervor.
Elvira ist alleinige Eigentümerin eines mit einer Villa bebauten Grundstücks in München, das sie mit Tochter und Sohn bewohnt. Von Dieter lebt sie getrennt, seit dieser im Januar 2017 aus dem Anwesen ausgezogen ist, um eine gemeinsame Wohnung mit seiner Sekretärin zu beziehen.
An das Villengrundstück der Elvira grenzt unmittelbar ein kleineres, unbebautes Nachbargrundstück (FlurNr. 500) an, das im alleinigen Eigentum des Walter Weixler (W) steht. Elvira hatte bei Walter schon 2012 Interesse an diesem Grundstück angemeldet. Walter wollte sich von dem Grundstück nicht sogleich trennen, zumal er auf ein Ansteigen der Immobilienpreise hoffte. Andererseits konnte er sich Elvira aber auch als zahlungskräftige Käuferin des Grundstücks vorstellen. Letztlich schlossen beide am 9. März 2012 vor dem Notar Norbert Niebler (N) folgende, von diesem ordnungsgemäß beurkundete Vereinbarung:

> *„(…) Der Eigentümer des Grundstücks (…), FlurNr. 500, Walter Weixler (Verpflichteter) räumt Elvira Engelmann (Berechtigte) das Vorkaufsrecht an dem vorstehend benannten Grundstück für den Fall ein, dass er mit einer dritten Person einen Kaufvertrag über dieses Grundstück abschließt. Wird das Recht ausgeübt, so kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Verpflichteten und der Berechtigten mit dem Inhalt zustande, den der vom Verpflichteten mit der dritten Person abgeschlossene Kaufvertrag hat.*
> *Die Berechtigte, Elvira Engelmann, nimmt diese Erklärung an.*
> *Die vorstehend getroffene Vereinbarung gilt von heute (9. März 2012) an gerechnet für 10 Jahre bis einschließlich zum 9. März 2022. Eine Eintragung des vorstehend begründeten Rechts in das Grundbuch findet nicht statt. (…)“*

Am 5. Juni 2018 beauftragt Elvira ihre Rechtsanwältin Simone Steiger (S), bei dem zuständigen Amtsgericht München den Antrag auf Scheidung ihrer Ehe einzureichen. Simone Steiger reicht den Antrag am 11. Juni 2018 beim Amtsgericht München ein. Am 29. Juni 2018 wird der Antrag Dieter in dessen Wohnung zugestellt.
Elvira erleidet am 1. Juli 2018 einen Herzinfarkt, an dem sie zwei Tage später am 3. Juli 2018 verstirbt. In den Papieren der Elvira finden sich zwei jeweils als „Testament“ bezeichnete Dokumente.
Das erste „Testament“ wurde von Dieter handschriftlich geschrieben und von ihm und Elvira jeweils eigenhändig unterschrieben. Das zweite „Testament“ wurde von Elvira vollständig handschriftlich geschrieben und eigenhändig unterschrieben.
Das erste „Testament“ lautet wie folgt:

> *„München, den 28. Oktober 2002*
>
> *Wir, Dieter und Elvira Engelmann, errichten folgendes Testament:*
> *Hiermit setze ich, Elvira Engelmann, geborene Huber, meinen Ehemann Dieter Engelmann, meinen Sohn Andreas Engelmann und meine Tochter Birgit Engelmann je zu einem Drittel als Erben meines Vermögens ein. Sollte mein Ehemann vor mir sterben, soll mein Vermögen ganz an unsere Kinder, die uns alles bedeuten, gehen. Unsere Kinder sollen abgesichert sein, egal was auch passiert.*
> *Hiermit setze ich, Dieter Engelmann, meine Ehefrau Elvira Engelmann, meinen Sohn Andreas Engelmann und meine Tochter Birgit Engelmann je zu einem Drittel als Erben meines Vermögens ein. Sollte meine Ehefrau vor mir sterben, soll mein Vermögen ganz an unsere Kinder, die uns alles bedeuten, gehen. Unsere Kinder sollen abgesichert sein, egal was auch passiert.*
>
> *(Unterschrift Elvira Engelmann; Unterschrift Dieter Engelmann)“*

Das zweite „Testament“ lautet wie folgt:

„München, im März 2017

Hiermit widerrufe ich die Erbeinsetzung meines Noch-Ehemannes Dieter Engelmann. Dieser untreue Geselle soll nichts erhalten. Alles sollen die Kinder hälftig bekommen.

(Unterschrift Elvira Engelmann)“

Am 6. Juli 2018 erreicht Andreas und Birgit ein noch an ihre Mutter gerichteter Brief des Walter, der von Elviras Tod noch nichts weiß. Darin teilt dieser zutreffend mit, dass er am 4. Juli 2018 einen wirksam notariell beurkundeten Kaufvertrag über das Grundstück FlurNr. 500 mit der „Neues Wohnen GmbH“, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Meyer (M), abgeschlossen hat. Dem Brief beigefügt ist eine Ablichtung dieser Vertragsurkunde.
Darin ist unter anderem ausgeführt:

„(...) § 2
Der Verkäufer, Walter Weixler, verkauft an die Käuferin, die Neues Wohnen GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer Martin Meyer, das Grundstück (...), FlurNr. 500.
§ 3
Der Kaufpreis beträgt 1.000.000,- €.

(...)

§ 7
Für den Fall, dass das durch notarielle Vereinbarung vom 9. März 2012 gewährte Vorkaufsrecht ausgeübt wird, ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Ausübung des Vorkaufsrechts durch schriftliche Erklärung gegenüber der Käuferin von dem Kaufvertrag zurückzutreten. (...)“

Andreas und Birgit, die sich als Erben ihrer Mutter sehen, beschließen nach einigem Überlegen, das Vorkaufsrecht auszuüben. Am 5. September 2018 sendet Andreas einen von ihm und Birgit gemeinsam unterschriebenen Brief an Walter, in dem sie erklären, die Erben der Elvira zu sein und das Vorkaufsrecht ausüben und gemeinsam das Grundstück für den Kaufpreis von 1.000.000,- € erwerben zu wollen. Der Brief geht am 6. September 2018 Walter zu.
Walter informiert Martin von dem Schreiben der Kinder der Elvira. Dieser meint, das Vorkaufsrecht habe alleine Elvira zugestanden und die sei verstorben. Im Übrigen sei ja auch Dieter Erbe der Elvira gewesen, so dass Andreas und Birgit das Vorkaufsrecht gar nicht ausüben könnten. Walter erklärt jedoch vorsorglich gegenüber der Neues Wohnen GmbH formwirksam den Rücktritt vom Kaufvertrag. Er tue dies, um sich vor Schadensersatzansprüchen der Neues Wohnen GmbH zu schützen. Dies sei gerade der Zweck der Vereinbarung des Rücktrittsrechts. Martin ist der Auffassung, dass durch den Rücktritt der Vorkaufsfall entfallen sei. Walter könne daher nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts erneut an die Neues Wohnen GmbH veräußern.

Vermerk für die Bearbeitung:
In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist folgende Frage zu beantworten:
Haben Andreas und Birgit gegenüber Walter einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks FlurNr. 500 an sich unter Ausschluss ihres Vaters Dieter?

Hinweise:
Die Wirksamkeit der geschilderten notariellen Beurkundungen ist zu unterstellen und nicht zu prüfen. Der Kaufpreis für das Grundstück FlurNr. 500 in Höhe von 1.000.000,- € entspricht dem Verkehrswert des Grundstücks.

Sachverhalt

Erler (E) betreibt das Unternehmen "Erlers Supermärkte e.K." mit mehreren Filialen; er ist mit dieser Bezeichnung im Handelsregister eingetragen. Am 19. April 2021 bietet der Pkw-Importeur Auer (A) dem Erler per Telefax eine Kooperation an: Erler soll Neufahrzeuge aus chinesischer Produktion in seinen Supermärkten verkaufen und die Möglichkeit erhalten, diese zunächst zum Vorzugspreis von je 7.000,- € beziehen zu können. Ferner offeriert Auer bereits einen Neuwagen aus der von ihm genannten chinesischen Produktion in genau beschriebener Grundausstattung, Farbe rot, zum Preis von 7.000,- €. Zufällig steht der BWL-Student Prantl (P), der ein unentgeltliches Praktikum bei Erler in der Regensburger Filiale macht und die Geschäftsabläufe kennenlernen soll, ohne irgendwelche Aufgaben in dem Unternehmen zu haben, gerade neben dem Faxgerät, als dieses Auers Schreiben ausdruckt. Prantl sieht hierin eine große Geschäftschance für Erler, die seiner Ansicht nach zumindest sehr werbewirksam sein wird. Er beschließt, die Gelegenheit zu nutzen, Erler seine geschäftlichen Fähigkeiten zu beweisen und sich für eine baldige Anstellung zu empfehlen. Deshalb unterzeichnet Prantl noch am 19. April 2021 in sicherer Erwartung der späteren Billigung durch Erler den von Auer angebotenen Vertriebsvertrag und den angebotenen Kaufvertrag. Er unterschreibt jeweils mit "i.A. Prantl", fügt Erlers Firmenstempel hinzu, der im Sekretariat in der Nähe des Faxgeräts aufbewahrt wird, und übersendet Auer die Verträge.

Der Pkw wird daraufhin am 25. April 2021 von Auer in die Regensburger Filiale des Unternehmens "Erlers Supermärkte e.K." geliefert und dort von Prantl in Empfang genommen. Prantl behauptet gegenüber Erlers Fuhrparkleiter, Erler wünsche den Einbau einer Einparkhilfe "Piep und Park" zum Preis von 400,- € und die Zulassung des Fahrzeuges auf das Unternehmen, um Interessenten Probefahrten ermöglichen zu können. Der Fuhrparkleiter, der über eine hinreichende Vollmacht Erlers verfügt, erledigt diese Aufträge gleich am nächsten Tag. Die Zulassung kostet 80,- €. Der Wert des Fahrzeuges erhöht sich durch den Einbau der Einparkhilfe, die wesentlicher Bestandteil des Fahrzeuges wird, um 400,- €. Die für die Einparkhilfe und die Zulassung gestellten Rechnungen werden sogleich vom Firmenkonto des Erler durch die zuständige Fachkraft beglichen.

Am 30. April 2021 präsentiert Prantl dem Erler stolz den Pkw in der Regensburger Filiale und weiht ihn in den Abschluss des Vertriebsvertrages ein, wobei er fest mit einem Lob für seine Leistungen rechnet. Erler ist zutiefst empört, dass Prantl ohne Rücksprache eigenmächtig einen weitreichenden Vertrag geschlossen und überdies auch noch einen solchen "Ladenhüter" gekauft hat. Sofort ruft er bei Auer an und erklärt ihm, Prantl sei Praktikant und zum Abschluss der Verträge nicht berechtigt; das eigenmächtige Verhalten des Prantl sei völlig unvorhersehbar gewesen. Da sich der Verkauf von Pkws im Supermarkt nicht rentiere, sei er an der Kooperation beim Pkw-Vertrieb und am Erwerb des gelieferten Fahrzeuges nicht interessiert. Auer möge den Pkw abholen und ihm dabei die entstandenen Einbau- und Zulassungskosten von insgesamt 480,- € erstatten.

Auer möchte von dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt Roth wissen, ob er trotz dieser Erklärung Erlers von diesem die Bezahlung des Pkw verlangen kann. Hilfsweise möchte er das Fahrzeug zurückbekommen, ohne an Erler den geforderten Betrag von 480,- € zahlen zu müssen. Außerdem soll Erler ihm den Wertverlust in Höhe von 1.000,- € ersetzen, der an dem Pkw durch die Zulassung entstanden ist.

Erler wiederum beauftragt Rechtsanwältin Schramm mit der Prüfung der entsprechenden Fragen aus seiner Sicht und möchte wissen, ob er Prantl wegen seiner Untaten in Regress nehmen und von ihm auch den Ersatz der Rechtsanwaltskosten, die Erler bereits an Rechtsanwältin Schramm bezahlt hat, dem Grunde nach verlangen kann.

Abwandlung:

Die Supermärkte werden von Erler (E), Danzer (D) und Kober (K) als "Erdako Supermärkte KG" betrieben. Laut Gesellschaftsvertrag und Handelsregistereintrag haften die Gesellschafter Erler und Danzer unbeschränkt, während Kober Kommanditist mit einer Einlage von 50.000,- € ist. Kober hat an die Erdako Supermärkte KG bislang eine Einlage von 20.000,- € erbracht; die restlichen 30.000,- € haben ihm die Gesellschafter vor Jahren wegen eines finanziellen Engpasses erlassen. Aus Altersgründen scheidet Danzer mit Wirkung zum 31. März 2021 aus der Gesellschaft aus; dies wird am 2. Mai 2021 im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht.

Wegen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit der Erdako Supermärkte KG und des Erler möchte Auer von Rechtsanwalt Roth auch noch wissen, ob er Danzer und Kober persönlich auf Kaufpreiszahlung in Anspruch nehmen könne. Vom Ausscheiden Danzers hatte Auer bis zum 2. Mai 2021 keine Kenntnis.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zum Ausgangsfall:

1. Kann Auer von Erler für den gelieferten Pkw die Zahlung von 7.000,- € verlangen?

2. Unterstellt, ein Anspruch des Auer gegen Erler auf Kaufpreiszahlung besteht nicht:
   Kann Auer von Erler dann die Herausgabe des Pkw verlangen, ohne Erler die Einbau- und Zulassungskosten ersetzen zu müssen?
3. Unterstellt, ein Herausgabeanspruch des Auer gegen Erler in Bezug auf den Pkw besteht:
   Kann Auer von Erler dann Ersatz der Wertminderung, die an dem Pkw durch die Zulassung entstanden ist, fordern?

4. Kann Erler bei Prantl Regress wegen der durch dessen Verhalten verursachten Vermögensschäden - einschließlich der Rechtsanwaltskosten - nehmen? Normen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zur Abwandlung:

Kann Auer in der Abwandlung auch Danzer und Kober persönlich auf volle Kaufpreiszahlung in Anspruch nehmen, wenn man einen entsprechenden Anspruch gegen die Erdako Supermärkte KG unterstellt?

Viel Erfolg!

Sachverhalt

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I

Der Arzt Dr. Alfred Adam (A) will Krebspatienten, die nur noch wenige Monate zu leben haben, um einige Tausend Euro erleichtern. In einer Informationsveranstaltung und in deren Rahmen stattfindenden persönlichen Gesprächen sagt A vor krebskranken Zuhörern wahrheitswidrig, wissenschaftliche Studien hätten belegt, dass ein neues Medikament bei richtigem Einsatz zu einer signifikanten Lebensverlängerung von Krebspatienten führen könne. Das Präparat stamme aus Russland und werde dort für 200 Euro pro Packung angeboten, in das Ausland aber für 2.000 Euro pro Packung verkauft, damit das Pharmaunternehmen seine Forschungskosten refinanzieren könne. Unter 2.000 Euro pro Packung sei das Präparat in Deutschland jedenfalls nicht zu erhalten. Tatsächlich kann das Medikament, wie A weiß und auch jedem Apotheker bekannt ist, unproblematisch in Deutschland per Internet oder in internationalen Apotheken zum Preis von 200 Euro pro Packung erworben werden. A ist sich auch darüber im Klaren, dass das Medikament lediglich eine kurzfristig den Kreislauf belebende Wirkung hat, die Herzpatienten hilft, für Krebspatienten dagegen bedeutungslos ist. Der krebskranke Bodo Bertram (B) kauft während der Veranstaltung von A eine Packung des Medikaments für 2.000 Euro. Weil er darauf vertraut, dass die Wirksamkeit des Präparats nachgewiesen ist, kümmert ihn die Preisgestaltung nicht weiter. Der ebenfalls krebskranke Carl Cramer (C) ist zwar nicht davon überzeugt, dass das Präparat tatsächlich hilft. Er befindet sich aber im Endstadium seiner Erkrankung und will nichts unversucht lassen. Daher kauft er eine Packung des Medikaments bei der Veranstaltung für 2.000 Euro in dem Glauben, den deutschen Marktpreis zu bezahlen. Aufgrund der seine finanziellen Verhältnisse übersteigenden Ausgabe gerät der C – was dem A nicht bekannt ist – derart in wirtschaftliche Bedrängnis, dass er seinen Lebensunterhalt nur noch durch die finanzielle Unterstützung seiner Kinder bestreiten kann.

Nach einigen Monaten kursiert das Gerücht, dass A ein Betrüger sei. Der Sohn von B, Dieter Dänzer (D), ist über die Niederträchtigkeit des A so erbost, dass er ihn töten lassen will. Er wirbt daher Eddo Eggert (E) an, der ihm 10.000 Euro schuldet, damit dieser A auflauert und ihn niederschießt. Im Gegenzug sollen die Schulden erlassen werden. Damit E sein Opfer identifizieren kann, nennt D ihm die Adresse des A. Zudem zeigt er E eine im Internet veröffentlichte Fotografie des A. Am folgenden Abend wartet E vor dessen Haus und schießt in Tötungsabsicht auf die nichts ahnende Person, die das Haus verlässt. Das Opfer wird getroffen und ist sofort tot. Allerdings handelt es sich nicht um A, sondern um dessen ihm zum Verwechseln ähnlich sehenden Zwillingsbruder Friedhelm (F).

A ist entsetzt über die Folgen seines Handelns. Tief verzweifelt beschließt er, in den Tod zu gehen. Zu diesem Zweck dreht er in der Küche seines Hauses die Gashähne auf. Er glaubt dabei, dass sich noch seine Haushaltshilfe Herta Hildesheimer (H) im Haus aufhält und dass diese bei einer möglichen Gasexplosion zu Tode kommen wird. Deren Tod ist ihm zwar unerwünscht; er verzichtet aber darauf, sie zu warnen. Nach einigen Minuten beschließt A dennoch, der H eine Chance zu geben. Bereits deutlich benommen ruft er bei der Feuerwehr an,

meldet Gasgeruch in seiner Wohnung und legt sodann auf. Die Gashähne lässt er aber weiter geöffnet und schaltet diese nicht ab. Er geht davon aus, alsbald am Gas zu ersticken, und hofft darauf, dass die Feuerwehr eine von ihm für wahrscheinlich gehaltene Gasexplosion und damit den Tod der H verhindern wird. Die Feuerwehr kommt wenig später. Der in der Küche bewusstlos liegende A und H, die im Keller geputzt und von den Vorgängen bis zu diesem Zeitpunkt nichts mitbekommen hat, werden gerettet.

Teil II

E steht unter dringendem Tatverdacht, den Mordanschlag durchgeführt zu haben. Er ist daher in Untersuchungshaft genommen worden. Die ermittelnden Polizeibeamten sind gleichwohl mit der Beweislage unzufrieden. Nachdem sie mit anderen kriminalistischen Aufklärungsmethoden nicht weitergekommen sind, sagen sie E, er könne seine Ehefrau in einem Besuchsraum der Untersuchungshaftanstalt ausnahmsweise allein und ungestört von Aufsichtsbeamten sprechen. Indes hatten die Polizeibeamten diesen Besuchsraum aufgrund einer formell rechtmäßigen Anordnung des zuständigen Ermittlungsrichters mit Mikrofonen versehen. Wie erhofft, erzählt E seiner Ehefrau dort von der Tat. Diese Aussage wird von dem Polizeibeamten Klaus Kämpfert (K) im Nebenraum mitgehört. K soll in der Hauptverhandlung gegen E hierüber als Zeuge vernommen werden.

Bearbeitervermerk: Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I: Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Auf den 25. und den 28. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB ist nicht einzugehen. Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Zu Teil II: Ist die Aussage des K in der Hauptverhandlung verwertbar?

Sachverhalt

Teil I:

Hannes Herzog (H) ist Eigentümer und Halter eines Hundes der Rasse Pit-Bull, der auf den Namen "Che Guevara" hört. Hannes Herzog lebt in der Gemeinde Berg im Landkreis Starnberg, Regierungsbezirk Oberbayern. Dort hält er auch den Hund. Eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes hat er nicht.

Bei Spaziergängen des Hannes Herzog mit seinem Hund im Gemeindegebiet fällt der – stets vollkommen friedliche – Pit-Bull Passanten wegen seines angsteinflößenden Körperbaus auf. Diese wenden sich daraufhin mit der Frage an die Gemeinde, ob die Haltung eines solchen Kampfhundes tatsächlich zulässig sein könne.

Die Gemeinde Berg erlässt daraufhin – nach Anhörung des Herzog – am 19. Januar 2021 einen Bescheid, mit dem Hannes Herzog die weitere Haltung des Hundes untersagt wird (Nummer 1 des Bescheids). Die Anordnung in Nummer 1 wird für sofort vollziehbar erklärt (Nummer 2 des Bescheids). In Nummer 3 des Bescheids wird für den Fall, dass nach Ablauf von zwei Monaten ab Zustellung des Bescheids die Hundehaltung nicht entsprechend der Anordnung in Nummer 1 des Bescheids aufgegeben wurde, ein Zwangsgeld von 1.000,- € angedroht. Weiter ist in Nummer 3 des Bescheids bestimmt, dass sich die Frist für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wieder hergestellt werden sollte, auf zwei Monate nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids verlängert.

Die Verfügung in Nummer 1 des Bescheids wird damit begründet, dass die Hundehaltung ohne Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstelle. Ein berechtigtes Interesse an der Hundehaltung sei nicht erkennbar. Die Gemeinde habe ein Ermessen, ob und wie sie gegen die ungenehmigte Hundehaltung vorgehe. Vorliegend sei das Ermessen aus Gründen des überwiegenden Allgemeinwohls zu Lasten von Hannes Herzog ausgeübt worden, insbesondere da die Gefährlichkeit eines solchen Hundes stets vermutet werde und von Gesetzes wegen nicht widerlegt werden könne. Die Anordnung des Sofortvollzugs wird damit begründet, dass der Hund unwiderlegbar gefährlich und im Hinblick auf den hohen Stellenwert der potenziell gefährdeten Rechtsgüter die Angelegenheit besonders eilbedürftig sei und deshalb der Eintritt der Bestandskraft nicht abgewartet werden könne. Im Übrigen wird auf die Begründung der Verfügung unter Nummer 1 Bezug genommen. Zur Androhung des Zwangsgeldes (Nummer 3 des Bescheids) wird ausgeführt, dass dieses in der bezifferten Höhe ausreichend, aber

auch erforderlich erscheine. Dies wird im Einzelnen näher begründet. Der Bescheid enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Bescheid soll an Hannes Herzog durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden. Nachdem die Gemeinde hierfür einen ordnungsgemäßen Auftrag erteilt hat, sucht der zuständige Postzusteller am 21. Januar 2021 die Wohnung des Hannes Herzog auf. Dieser ist jedoch selbst nicht anwesend. In der Wohnung trifft der Zusteller nur die ebenfalls dort lebende Ehefrau des Hannes Herzog, Maria Herzog (M), an. Unter Beachtung aller in diesem Fall für die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde zu beachtenden Formalien übergibt der Zusteller den Bescheid an Maria Herzog.

Etwas später am selben Tag, noch bevor Hannes Herzog nach Hause zurückgekehrt ist und Maria Herzog ihm das Schriftstück übergeben konnte, wird Hannes Herzog in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt. Wegen seiner erheblichen Verletzungen wird er unmittelbar ins Krankenhaus eingeliefert und liegt mehrere Wochen im Koma. Nachdem er aus diesem erwacht, wird er am 28. Februar 2021 von der Intensivstation in ein Krankenzimmer verlegt. Noch an diesem Tag bringt ihm seine Ehefrau die Post ins Krankenhaus und übergibt auch den Umschlag mit dem Bescheid der Gemeinde vom 19. Januar 2021. Hannes Herzog erhebt daraufhin am 1. März 2021 beim Verwaltungsgericht München Klage gegen den Bescheid, die dort am selben Tag eingeht.

Er teilt unter Beifügung entsprechender ärztlicher Bescheinigungen mit, dass er wegen seines Unfalls den Bescheid erst am 28. Februar 2021 erstmalig habe lesen können. Er bittet, eine etwaige Fristversäumung zu entschuldigen und diese nicht zu seinem Nachteil auszulegen.

Er ist der Auffassung, dass der Bescheid rechtswidrig sei. Die Gemeinde habe übersehen, dass sein Hund völlig harmlos sei. Zum Nachweis legt er ein Gutachten eines anerkannten Hundesachverständigen vor, nach dem der Hund aufgrund eines vorgenommenen Wesenstests als gutmütig einzustufen sei. Außerdem sei ihm, Hannes Herzog, der Hund mittlerweile sehr ans Herz gewachsen. Er habe den Hund jahrelang beanstandungsfrei gehalten. Jedenfalls reiche es doch, statt der Haltungsuntersagung einen Leinen- und Maulkorbzwang anzuordnen. Im Übrigen sei auch die Zwangsgeldandrohung rechtswidrig.

Außerdem beantragt Hannes Herzog in seinem Schreiben an das Gericht vom 1. März 2021 einstweiligen Rechtsschutz, um den Hund so lange behalten zu dürfen, bis endgültig gerichtlich über die Angelegenheit entschieden sei.

Teil II (Abwandlung):

Bei dem Verkehrsunfall am 21. Januar 2021 wird Hannes Herzog so schwer verletzt, dass er wenige Tage darauf am 27. Januar 2021 verstirbt. Alleinerbin des verstorbenen Hannes Herzog und damit neue Eigentümerin und Halterin des Hundes ist seine Ehefrau Maria Herzog. Diese möchte den Hund ihres verstorbenen Mannes gerne behalten. Als sie nach dem Tod ihres Ehemannes dessen Post nun öffnet und darin den Bescheid vom 19. Januar 2021 findet, fragt sie sich, ob sie den an ihren verstorbenen Mann gerichteten Bescheid befolgen und die darin enthaltenen Verfügungen gegen sich gelten lassen muss.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

Auf die in der Anlage auszugsweise abgedruckte "Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (KampfhundeV)" wird hingewiesen.

Zu Teil I:

Haben die Klage des Hannes Herzog und sein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg?

Zu Teil II (Abwandlung):

Die aufgeworfenen Rechtsfragen sind zu erörtern. Auf die Erfolgsaussichten eines etwaigen gerichtlichen Vorgehens der Maria Herzog gegen den Bescheid vom 19. Januar 2021 ist nicht einzugehen.

Anlage:

Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (KampfhundeV)

Auf Grund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – […] erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2) [1]Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

[Es folgt eine Aufzählung anderer Hunderassen.]

[2]Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

[…]